



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Angewandte Wissenschaften München		
Ggf. Standort	Campus Pasing		
Studiengang	<i>Angewandte Pflegewissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2021/2022 (01.10.2021)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Max. 60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger WS 2021/2022	12		
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			

Akkreditierungsbericht vom	11.04.2022
----------------------------	------------

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	13
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	22
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	24
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	26
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	28
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	29
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	32
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	32
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	36
3 Begutachtungsverfahren	39
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	39

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	39
3.3	<i>Gutachter:innen-Gremium</i>	39
4	Datenblatt	40
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	40
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	42
5	Glossar	43

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtenden-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Curriculum, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Es sollte ein Konzept für die fachpraktischen Lehreinheiten im Skills-Labs erstellt und nachgereicht werden, das den Aspekt Kompetenzerwerb und die Themen der Skills-Lab- und Simulations-Einheiten beschreibt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die 1971 gegründete **Hochschule München** ist eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften Deutschlands. Die Hochschule ist in 14 Fakultäten gegliedert, die sich über drei Standorte erstrecken. Das Studienangebot der Hochschule München umfasst die Bereiche Technik, Wirtschaft, Soziales und Design. Dabei richtet sich die Lehre an unterschiedliche Zielgruppen: Vollzeit- und Teilzeitstudierende, Berufstätige und Weiterbildungsinteressierte sowie dual Studierende in Bachelor-, Master- und Zertifizierungsprogrammen. Laut Jahresbericht 2020 der Hochschule München waren im Jahr 2020 ca. 18.900 Studierende in die 88 Studiengänge (42 Bachelor- und 46 Masterstudiengänge) der Hochschule eingeschrieben. An der Hochschule waren 2020 insgesamt 484 Professor:innen, 137 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, 664 Lehrbeauftragte und 546 Personen im nichtwissenschaftlichen Dienst (Verwaltung) beschäftigt.

Der duale Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist am Campus Pasing in der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften angesiedelt. In den 15 Studiengängen der Fakultät (sechs Bachelor- und neun Masterstudiengänge) sind insgesamt 2.187 Studierende eingeschrieben (der auslaufende duale Bachelorstudiengang „Pflege“ wurde nicht mitgezählt).

Bei dem zur Erstakkreditierung vorliegenden **primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“** handelt es sich um einen „generalistisch“ ausgelegten, siebensemestrigen, 210 CP umfassenden dualen Vollzeitstudiengang mit vertiefter Praxis zur Erlangung des ersten akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) und der Berufszulassung als Pflegefachfrau/-mann, der die Mindestanforderungen der EU- Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG und 2013/55) und des Pflegeberufgesetzes (vom 17.07.2017) erfüllt. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Ein CP entspricht – gemäß § 8 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München – 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 6.300 Stunden (4.200 Stunden bzw. 140 CP Theorie und 2.100 Stunden bzw. 70 CP Praxis). Er gliedert sich in 1.759,5 Stunden Kontaktzeit, 2.240,5 Stunden Selbststudium und 2.300 Stunden Praxis bzw. Praxiseinsätze gem. § 30 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (davon mind. 400 Stunden in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, 400 Stunden in der allgemeinen, stationären Langzeitpflege, 400 Stunden in der allgemeinen, ambulanten Akut- und Langzeitpflege gemäß § 7 Abs. 1 Pflegeberufgesetz). Ein geringer Teil des Pflichtpraktikums (max. 150 Stunden, entspricht 6,5 % der Praxis) wird im Rahmen fachpraktischer Lehreinheiten in klinischen Trainingslaboren (Clinical Simulation Lab) absolviert. Der Bachelorstudiengang ist in 26 theoretische Module, fünf fachpraktische Module, ein Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul und sieben Praxisbegleitmodule zu den jeweiligen Praxiseinsätzen untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Gemäß § 1 Abs. 1 Pflegeberufgesetz wird nach Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/-mann“ mit dem akademischen Grad geführt. Entsprechend lautet die Bezeichnung „B.Sc. Pflegefachfrau/-mann“.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in diesem Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) in der jeweils aktuellen Fassung. Als Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule ist gemäß § 43 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz der Nachweis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife erforderlich. Im Rahmen der Praxiseinsätze (Pflichtpraktikum ab dem 2. Semester) verpflichtet

sich der:die Studierende im Bildungsvertrag mit der kooperierenden Einrichtung u.a. zur Feststellung der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sowie ein ärztliches Attest zum Nachweis der beruflichen Tauglichkeit vorzulegen. Falls sich mehr Bewerber:innen bewerben als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Ist nicht bei allen Bewerber:innen innerhalb der Quote eine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelbar, so entscheidet das Los. Dem Studiengang stehen pro Wintersemester insgesamt max. 60 Studienplätze zur Verfügung. Die Kapazität ist abhängig von den zur Verfügung gestellten Praktikumsplätzen in den Praxiseinrichtungen. Außerdem werden die Praktikumsplätze durch pandemisch bedingte Restriktionen begrenzt. Die Zulassung erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2021/2022 (01.10.2021) mit 12 Studierenden. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Das Pflegeberufegesetz vom 17.07.2017 eröffnet Hochschulen seit dem 01.01.2020 die Möglichkeit, primärqualifizierende Pflegestudiengänge einzurichten. Die hochschulische Ausbildung zur akademisch qualifizierten Pflegefachfrau oder zum akademisch qualifizierten Pflegefachmann dient laut Gesetz (§ 37) der unmittelbaren Pflegeversorgung und zur Pflege an Menschen aller Altersstufen. Das Studium deckt gemäß Gesetz die Vermittlung der Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung mit ab, geht aber über die Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung hinaus. Vor diesem Hintergrund hat die Hochschule München einen primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ konzipiert, der im Wintersemester 2021/2022 gestartet ist.

Der primärqualifizierende, generalistisch angelegte Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ der Hochschule München basiert auf einem stimmigen und überzeugenden Curriculum, das nach Auffassung der Gutachterinnen erkennbar die in § 37 Pflegeberufegesetz für die selbstständige und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik vermittelt. Das Modulhandbuch ist detailliert und sorgfältig ausgearbeitet. Die im Gesetz vorgeschriebenen Praktika sind sinnvoll in das Studienkonzept integriert. Das Studium umfasst, neben dem Erwerb von Kompetenzen der beruflichen Pflege, insbesondere auch Kompetenzen zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen, die nur im Rahmen eines Studiengangs erworben werden können. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass der perspektivisch auf 60 Studienplätze pro Wintersemester angelegte Studiengang dezidiert an den zur Verfügung stehenden personalen Ressourcen und der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze orientiert aufgebaut werden soll. Aufgrund der personalen Ressourcen gilt derzeit eine Zulassungsbeschränkung auf ca. 20 Studierende pro Wintersemester. Für den Vollausbau des Studiengangs braucht es neues Personal entsprechend dem von der Hochschule vorgelegten Personalaufwuchsplan.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 210 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden (30 CP pro Studienhalbjahr). Ein CP entspricht – gemäß § 8 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München – 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 6.300 Stunden: 4.200 Stunden bzw. 140 CP entfallen auf Theorie, 2.100 Stunden bzw. 70 CP entfallen auf Praxis. Der Studiengang gliedert sich in 1.759,5 Stunden Kontaktzeit, 2.240,5 Stunden Selbststudium und 2.300 Stunden Praxis bzw. Praxiseinsätze gem. § 30 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. Der Bachelorstudiengang ist in 26 theoretische Module, fünf fachpraktische Module, ein Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul und sieben Praxisbegleitmodule zu den jeweiligen Praxiseinsätzen untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist gemäß § 37 Pflegeberufegesetz generalistisch ausgelegt. Er schließt mit dem Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) und der Berufszulassung als Pflegefachfrau/-mann ab. Das dual angelegte Studium, das die beiden Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung curricular verbindet, vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Settings (akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen) und Sektoren (u.a. Gesundheitsförderung, Prävention, Akutversorgung, Rehabilitation, Palliation) erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage. Der generalistische Ansatz zieht sich als Querschnittsaufgabe durch das Curriculum, indem sich beispielsweise die Auswahl der Fälle und Problemstellungen, an denen theoretisch und praktisch gearbeitet wird, an diversen Lebensphasen, Settings und Sektoren orientiert. Ein besonders hoher Anspruch an die Theorie-Praxis-Vernetzung zeigt sich sowohl im pädagogischen Konzept als auch im Phasen-/Schienenplan. Das heißt, dass sich die Theorie- und Praxisblöcke abwechseln. Dieser Wechsel von Theorieblöcken an der Hochschule und Praxisblöcken in den Einrichtungen, welche aus mehrwöchigen und -mehrmonatigen Blockphasen bestehen, soll die Eingewöhnung und eine gewisse Routine in den Praxisbereichen ermöglichen. Für die Praxiseinrichtungen haben die zusammenhängenden Blöcke des Praxiseinsatzes den Vorteil, dass die Studierenden langfristig und vorausschauend im Rahmen der Dienst- und Einsatzplanung sowie der Planung der Pflegeprozesse und der Praxisanleitung berücksichtigt werden können. Das berufsqualifizierende Profil des Studiengangs bildet sich sowohl aus der anwendungsbezogenen, wissenschaftlichen, hochschulischen Ausbildung als auch aus der vertieften, beruflichen Praxis (Pflichtpraktikum, Praxiseinsätze).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) in der jeweils aktuellen Fassung. Als Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule ist gemäß § 43 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz der Nachweis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife erforderlich. Im Rahmen der Praxiseinsätze (Pflichtpraktikum ab dem 2. Semester) verpflichtet sich der:die Studierende im Bildungsvertrag mit der kooperierenden Einrichtung u.a. zur Feststellung der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sowie ein ärztliches Attest zum Nachweis der beruflichen Tauglichkeit vorzulegen. Falls sich mehr Bewerber:innen bewerben als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Ist nicht bei allen Bewerber:innen innerhalb der Quote eine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelbar, entscheidet das Los.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das primärqualifizierende Bachelorstudium „Angewandte Pflegewissenschaft“ wird mit dem akademischen Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Gemäß § 1 Abs. 1 Pflegeberufegesetz wird nach Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/-mann“ mit dem akademischen Grad geführt. Entsprechend lautet die Bezeichnung „B.Sc. Pflegefachfrau/-mann“.

Den Absolvent:innen wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch ausgestellt. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement wird in der aktuellen Fassung (HRK 2018) verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 210 CP angelegte Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang

39 Module vorgesehen: 26 theoretische Module, fünf fachpraktische Module, ein Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul und sieben Praxisbegleitmodule, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Alle Module werden semesterweise abgeschlossen.

Der theoretische Teil des Studiums ist aus folgenden sieben thematischen „Modul-Blöcken“ aufgebaut: 1. Pflegeprozess (sieben aufeinander aufbauende Module), 2. Evidence-based Nursing (zwei Module), 3. Medizinisch-psychologische Grundlagen (vier aufeinander aufbauende Module), 4. Kommunikation und Beratung (zwei Module), 5. Ethik (zwei Module), 6. Intra- und interprofessionelles Handeln (zwei Module), 7. Entwicklung des pflegewissenschaftlichen Abschlussprojekts und Bachelorarbeit (diese beiden Module wurden im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung zusammengelegt). Hinzu kommen die Module Pfl egetheorie, Recht, Prävention/Reha, die das Curriculum ergänzen (siehe Abbildung Modulübersicht).

Die Verknüpfung von Theorie und Praxis geht in beide Richtungen: theorie- und evidenzbasierte Praxis sowie praxis-/anwendungsorientierte Theorie und Forschung. In der Modularisierung ist dies wie folgt verankert:

- Theorie-Fachpraxis-Theorie-Verknüpfung (Schlüsselstelle: Leitung Fachpraxis),
- Praxisaufgaben und Projekte (offene Formate für die Integration von spezifischen Fragestellungen der Praxis im jeweiligen Praxisbereich): Praxisbegleitbuch,
- Praxisentwicklung in den Praxiseinrichtungen und anwendungsorientierte Lehr-/Forschungsentwicklung an der Hochschule,
- Schienenplan.

Die sieben Querschnittsprinzipien der Lehrinhalte werden in jedem Modul integrativ berücksichtigt, indem z.B. Fallsituationen und Problemstellungen stets aus allen Perspektiven beleuchtet werden. Die sieben Querschnittsprinzipien, die im Modulhandbuch definiert und beschrieben sind, lauten:

- integrativ, bio-psycho-sozial,
- empathisch und evidenz-basiert,
- gesundheitsförderlich und stärkend (Empowerment),
- generalistisch und divers,
- rehabilitativ-therapeutisch,
- nachhaltig und wirtschaftlich,
- norm- und wertorientiert.

Die Querschnittsprinzipien sind im Modulhandbuch definiert und beschrieben. Die Ethik stellt hierbei eine Ausnahme dar, sie ist sowohl ein Querschnittsprinzip (norm- und wertorientiert), das sich durch alle Module zieht, als auch im Aufbaumodul Ethik I und II abgebildet.

HM		Modulaufbau Bachelor Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc. Pflegefachfrau/-mann)				7 Semester/ 210 ECTS	
Semester	Studieninhalte						
1. WS (30 ECTS)	W_01 Evidence-based Nursing I (MW) Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, gute wissenschaftliche Praxis, Grundlagen des EBN-Prozesses (5 ECTS) ModA, Ü	W_02 Pflegeprozess I (CB) Bedarfsermittlung, pflegerisches / lebenslaufspezifisches Assessment, Critical Thinking (5 ECTS) ModA, SU	W_03 Pflegetheorie (CB) Grundlagen der Pflegewissenschaft und -theorie (5 ECTS) schrift, SU	W_04 Med.-psych. Grundlagen I (MB) Mikrobiologie, Infektiologie und Hygiene, Anatomie, Physiologie (5 ECTS) schrift, SU	H_01 Pflegeprozess II (AHM, SVH) Arbeitsbündnis, Interaktion, SDM, Kommunikation und Empowerment rechtliche Grundlagen in der Pflege (5 ECTS) Präk, Ü	H_02 FP I (AHM, MP) (5 ECTS) Bedarfsermittlung, Körperstatusbeurteilung, pflegerische Unterstützung ATL, Erste Hilfe (16 UE) OSCE, Ü	
2. Praxi-semester SoSe (30 ECTS)	W_05 Pflegeprozess III (AHM) Lebenslaufspezifische Pflegephänomene und Leibphänomene (5 ECTS) ModA, S	H_03 Einführungswoche Praxis (EWP) PB I (AHM/MB) (1 ECTS), ModA, TN, PR	H_04 Praxiseinsatz, PB II (AF) (24 ECTS), TN, PräP (Praxisbeurteilung "bestanden"), ModA (=Journal), Praxisaufgabe, PR				
3. WS (30 ECTS)	W_06 Pflegeprozess IV (AHM) Pflegephänomene, Pflegeagnostik & Intervention (Kinder, Erw.) (5 ECTS) ModA, Ü	W_07 Forschungsmethodik (AHM) Grundlagen der Methodenlehre, Schwerpunkt qualitative Methoden und Mixed Method (5 ECTS) schrift, SU	W_08 Epidemiologie und Statistik I (CB) (5 ECTS) schrift, SU	W_09 Med.-psych. Grundlagen II (MB) Pharmakologie, medizinische Fachrechnen, Grundlagen der Psychologie, Krankheitslehre I (Psychiatrie) (5 ECTS) Präk, SU	WN_01 Ethik I (MW) Grundlagen Berufsethik, bezugswissenschaftliche Grundlagen, Methoden (5 ECTS) Präk, SU	H_05 FP II (AHM, MP) (1 ECTS) einfache Aufgaben und Szenarien mit Anleitung OSCE, Ü H_06 PB III Praxiseinsatz (4 ECTS), ModA, präP, TN, PR	
4. SoSe (30 ECTS)	WN_02 Gesundheits- und Pflegerethik (SVH) spez. Pflegerethik Straf- und Haftungsrecht, Arbeitsrecht (5 ECTS) schrift, SU	WN_03 Pflegeprozess V (AC) Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten, Palliative Care (5 ECTS) mdP, SU	H_07 Kommunikation & Beratung I (AC) Mensch als bio-psychosoziales, soziales, kulturelles Wesen (Diversity) (5 ECTS) ModA, SU	W_10 Präventives und rehabilitatives Pfleghandeln im Lebenslauf (MB) (5 ECTS) Präk, SU	H_09 Praxiseinsatz, PB IV (AF) (9 ECTS), ModA, präP, TN, PR		H_08 FP III (AHM, MP) (1 ECTS) Szenarien mit Anleitung OSCE, Ü
5. Praxi-semester WS (30 ECTS)	O_01 Pflegeprozess VI (AHM) Fallbezogene, theoriebasierte Pflegeprozessplanung und -steuerung, Qualitätsmanagement (5 ECTS) ModA, S	Allgemeinwissen- schaftliches Wahlpflichtfach (5 ECTS)	WN_04 Intra-/Interprofessionales Handeln I (AC) Pflege als Profession Selbstverständnis, Teamarbeit lebenslanges Lernen, Anleiten auf Basis pädagogischer Konzepte (5 ECTS) ModA, SU	H_10 PB V Praxiseinsatz (15 ECTS) (AF), ModA, präP, TN, PR			
6. SoSe (30 ECTS)	O_02 Pflegeprozess VII (AHM) Fall- und Versorgungsmanagement, Arbeitsorganisation, Care- und Qualitätsmanagement (5 ECTS) schrift, SU (1. schriftliche Aufsichtsbearbeitung zur Berufszulassung)	H_11 Kommunikation & Beratung II (AC/CB) Lebensraum- und setting-spezifische Beratung im sozio-politischen u. normativen Kontext (5 ECTS) schrift, SU (2. schriftliche Aufsichtsbearbeitung zur Berufszulassung)	WN_05 Ethik II (MW/CB) Fallbezogene, ethische Diskurs und spezifische Fragestellungen (5 ECTS) schrift, S (3. schriftliche Aufsichtsbearbeitung zur Berufszulassung)	W_11 Med.-psych. Grundlagen III (MB) spezielle Krankheitslehre (5 ECTS) mündP, SU	H_13 PB VI Praxiseinsatz (AF) (9 ECTS), ModA, präP, TN, PR		H_12 FP IV (AHM, MP) (1 ECTS) komplexe Szenarien mit eigenständiger Lösungs-entwicklung OSCE, Ü
7. WS (30 ECTS)	W_12 Evidence-based Nursing II (MW) Fall- und Situationspez. Analyse der Forschungsstandes und Implementierung in die Praxis. Vorbereitung des wis. Abschlussprojekts (5 ECTS) modA, Ü	W_13 Med.-psych. Grundlagen IV (MB/AHM) lebenslaufspezifische Krankheitslehre (5 ECTS) mdP, SU (mündliche Prüfung Berufszulassung)	H_14 Intra-/Interprofessionales Handeln II (AHM/MB) Entwicklungsfelder, tech. Assistenzsysteme Digitalisierung, Innovation (5 ECTS) mdP, SU (mündliche Prüfung Berufszulassung)	W_14 Entwicklung pflegewissenschaftliches Abschlussprojekt (AHM/CB) Forschungsmethodischer Diskurs, Kolloquium (5 ECTS) Präk, S	W_15 Bachelorarbeit (AHM/CB) (5 ECTS) BA, PräP.	H_15 FP V (AHM, MP) (2 ECTS), Ü (praktische Prüfung Berufszulassung) H_16 Praxiseinsatz, PB VII (AF) (5 ECTS), ModA, präP, TN, PR	
Theorie 135+5 (FF)+140 ECTS				Praxiseinsatz: (65 ECTS + 5 ECTS FF) = 70 ECTS			
Erläuterung zum Modulaufbau: Geplant sind 4.200 Stunden (140 ECTS) Lehrveranstaltungen (Theorie, mind. 2.100 Stunden lt. EU-Berufsanerkennungsrichtlinie); 140 Stunden (5 ECTS) Fachpraxis werden als Praxiseinsatz gerechnet, 5 ECTS Fachpraxis werden zur Theorie gerechnet mind. 2.300 Stunden Praxiseinsatz gem. § 30 PBA/HV, davon mind. 400 Stunden in der allgemeinen Auspflege in stationären Einrichtungen, 400 Stunden in der allgemeinen, stationären Langzeitpflege, 400 Stunden in der allgemeinen, ambulanten Aus- und Langzeitpflege nach § 7 Abs. 1 PBA/HV. Das Verhältnis von Theorie zu Praxis entspricht 2/3 zu 1/3. Das in der beruflichen Ausbildung vorgehene Zielsetzungsverfahren wird durch entsprechende Hinderungsregelungen, die Theorie und Praxis umfassen, in der Studien- und Prüfungsordnung ersetzt.							
Legende:	BA	Bachelorarbeit	Modulverantwortung				
	EbN	Evidence-based Nursing	AC	Ayse Ciwik			
	ECTS	European Credit Transfer System	AF	Andreas Fauriolche			
	ModA	Modularbeit	AHM	Azzed Herold-Majumdar			
	FF	Fachpraxis, fachpraktische Lehre, klinisches Fertigkeitstraining und Simulation	CB	Christine Bödt			
	mdP	mündliche Prüfung	MB	Manika Börner			
	OSCE	Objective Structured Clinical Examination	MP	Matthias Frommannberger			
	Präs	Präsenation	MB	Markus Wilmann			
	schrP	schriftliche Prüfung	SVH	Simone von Heidenberg			
	SoSe	Sommersemester					
	WS	Wintersemester					

Die Modulbeschreibungen enthalten neben dem Modultitel und dem Namen der:des Modulverantwortlichen, Angaben zur Semesterlage, zum Modulbereich (z.B. Wissen, Handeln), zur Anzahl ECTS, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen. Zudem werden der Rahmenlehrplan, die Relevanz, erwartete Kompetenzen (unterschieden in Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz), Inhalte/Situationsmerkmale, Wissensgrundlagen, Lernen in der simulativen Lernumgebung, Anregung für Lern- und Arbeitsaufgaben, didaktischer Kommentar, ausgewählte Literatur sowie Vorkenntnisse und Prüfungsform abgebildet. Die „Prüfungsvorbereitungen“, die Teil des Selbststudiums sind, werden gesondert ausgewiesen, um den Studierenden zu zeigen, wie viele Stunden hierfür zu rechnen sind.

Die „relative“ bzw. „ECTS-Note“, die sich durch den Vergleich der Einzelnote eines:er Absolvent:in zu den Noten einer Referenzgruppe errechnet, ist in § 38 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist in dem dualen Vollzeitstudiengang gewährleistet. Der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ umfasst insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte bzw. CP. Pro Studienjahr können 60 CP erworben werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht gemäß § 8 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für das Modul W_14 „Entwicklung des pflegewissenschaftlichen Abschlussprojektes“ werden fünf CP und für das Modul W_15 „Bachelorarbeit“ werden weitere fünf CP vergeben, so dass auf die Bachelorarbeit laut Hochschule insgesamt zehn CP entfallen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung haben die Gutachtenden empfohlen, die beiden Module W_14 und W_15 zusammenzulegen und als Abschlussmodul auszuweisen. Diese Empfehlung wurde von der Hochschule aufgegriffen und in der zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ in der dortigen Anlage 1 der Satzung wie folgt geändert: Die Zeile W_14 (Entwicklung des pflegewissenschaftlichen Abschlussprojektes) erhält nun folgende neue Fassung: W_14/Bachelorarbeit mit Bachelorseminar, 10 CP. Die Zeile W_15 wird gestrichen. Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2022 im Bachelorstudiengang aufnehmen.

Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.759,5 Stunden auf das Präsenzstudium an der Hochschule, 2.240,5 Stunden auf das Selbststudium/ die Selbstlernzeit/ das E-Learning und 2.300 Stunden auf die Praxis bzw. Praktika. Laut Genehmigungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 07.01.2021 kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze (Umfang: 6,5 %) in den Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden (dritter Lernort: Skills Lab). Der Umfang der praktischen Lerneinheiten im Skills Lab liegt bei 150 Stunden bzw. fünf CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß Art. 63 BayHSchG (Anrechnung von Kompetenzen) sind Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien, in speziellen Studienangeboten oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind (siehe § 5 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung).

Gemäß § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs. Bei Unklarheiten kann sich die Prüfungskommission in einem Fachgespräch mit der:dem Studierenden einen Eindruck über die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen verschaffen. Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung Fachkolleg:innen einbeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Um die vertiefte, berufliche Praxis der generalistischen, hochschulischen Ausbildung in den diversen Praxisfeldern abbilden zu können, muss die Hochschule mit verschiedenen Praxiseinrichtungen der Gesundheits- und Krankenpflege zusammenarbeiten. Entsprechend kooperiert die Hochschule im Rahmen der dualen Studienkonzeption mit geeigneten Praxiseinrichtungen. Die Hochschule trägt dabei die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen, einschließlich der Praxiseinsätze (§ 38 Abs.4 Pflegeberufegesetz). An der Hochschule ist die berufliche Praxis lediglich in der Laborsituation nachzustellen oder anhand von berufsbezogenen Fällen und Problemen in die Lehre (Fachpraktische Lehre) einzubinden. Dies stellt keinen Ersatz für die reale berufliche Situation in der Arbeit mit realen, pflegebedürftigen Menschen und mit Berufskolleg:innen dar, so die Hochschule.

Die Praxiseinsätze werden im Sinne der generalistischen Ausbildung bei Trägern der praktischen Ausbildung in unterschiedlichen Settings (u.a. akut-stationär, Langzeitpflege, psychiatrische Pflege, ambulante Pflege), in denen Menschen aller Altersstufen und mit diversen Pflegebedarfen

versorgt werden, durchgeführt. Ein wesentliches Merkmal des neuen, primärqualifizierenden Pflegestudiums ist, dass die Studierenden die verschiedenen Versorgungsbereiche der Pflege und insbesondere auch spezifische und zukünftige Aufgabenfelder der akademisch ausgebildeten Pflege (z.B. Fallsteuerung, Qualitätsmanagement) schon während ihres Studiums kennenlernen. Sie nehmen u.a. die gesetzlich vorgeschriebenen (§ 30 Abs. 2 Pflegeberufegesetz) Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege (mind. 400 Stunden), in der stationären Langzeitpflege (mind. 400 Stunden) und in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege (mind. 400 Stunden) wahr. Hierfür werden Kooperationsverträge mit Praxiseinrichtungen geschlossen (siehe Anlage 20 Übersicht Kooperationspartner). Entsprechende Verpflichtungen, haftungs- bzw. versicherungsrechtliche Aspekte und Qualitätsanforderungen an die praktische Ausbildung werden im Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und dem Träger der Praxiseinrichtung geregelt (die bislang abgeschlossenen Kooperationsverträge finden sich in den Anlagen 20a bis einschließlich 20g). Im Rahmen des Kooperationsvertrags der Hochschule mit den Praxiseinrichtungen können weiterführende Anforderungen und Qualitätsstandards für die hochschulische Ausbildung vereinbart werden, die es dem Träger der Praxiseinrichtung erlauben, den Titel „Akademische Lehrereinrichtung für Pflegewissenschaft“ bzw. „Akademisches Lehrkrankenhaus für Pflegewissenschaft“ zu führen. Ein Kooperationsvertrag kann nur geschlossen werden, wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung, u.a. an die Praxisanleitung (§ 31 Abs. 1 Pflegeberufegesetz), zur Gewährleistung des Erreichens des erweiterten Ausbildungszieles der hochschulischen Ausbildung gem. § 37 Pflegeberufegesetz erfüllt werden.

Zwischen der Praxiseinrichtung und der:dem Studierenden wird ein Bildungsvertrag bzw. Praktikumsvertrag geschlossen, der Bestandteil des Kooperationsvertrags ist. Hierfür wird der Muster-Bildungsvertrag „Studium mit vertiefter Praxis (Bachelorstudiengang Pflege)“ der Hochschule genutzt. Sollten Praxiseinrichtungen diese Vorlage nicht verwenden wollen und einen eigenen Vertragsentwurf einsetzen, wird dieser von der Studiengangsleitung, der zuständigen Professur und dem Justitiariat der Hochschule München auf Kompatibilität mit dem Kooperationsvertrag, auf Erfüllung der Mindeststandards der praktischen Ausbildung entsprechend dem Pflegeberufegesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe sowie nach der Vorlage Ausbildungsvertrag der Hochschule überprüft. In der Vertragsvorlage wird empfohlen, den Studierenden eine Praktikumsvergütung zu bezahlen. Ausbildungsvertragliche Angelegenheiten und Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelungen des Ausbildungsvertrags, können in der Pflegefachkommission HM beraten werden. Dies hat den Vorteil, dass die Vertreter:innen der einzelnen Praxisbetriebe ihre Erfahrungen untereinander austauschen und voneinander lernen können. Die in der Pflegefachkommission der Hochschule München vorgesehene studentische Vertretung kann die Belange der Studierenden in Bezug auf die Ausbildungsbedingungen vertreten.

Das Praxisbegleitbuch für die hochschulische Pflegeausbildung an der Hochschule München, es wurde am 25.01.2022 nachgereicht (Stand: Januar 2022), richtet sich an die Studierenden und Praxisbegleitenden und an die Praxisanleitenden in den Einrichtungen und soll zum einen Klarheit bei der Rollendefinition (Praxisanleitung vs. Praxisbegleitung) schaffen. Zum anderen kann es zur Strukturierung der Praxiseinsätze und Anleitungssituationen herangezogen werden. Es konkretisiert die Kompetenzziele und Inhalte des Praxiscurriculums in Praxisaufgaben und Praxisprojekte. Es trägt zur bestmöglichen Verzahnung von Theorie und Praxis, bei der sowohl theoretisch Gelerntes in der Praxis aufgegriffen und umgesetzt wird, als auch die Erkenntnisse aus der Praxis in die Theorie zurückgespiegelt und dort bearbeitet werden, zur qualitativen Weiterentwicklung des Studiengangs und zur Zufriedenheit aller am Prozess Beteiligten bei. Zur Errei-

chung der erweiterten Ausbildungsziele der hochschulischen Pflegeausbildung werden spezifische Aufgabenstellungen und Projekte im Praxisbegleitbuch vorgeschlagen und insoweit aufbereitet, dass auch nicht akademisch ausgebildete Praxisanleitende in die Lage versetzt werden, Studierende anzuleiten und beim forschenden Lernen zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den virtuellen Gesprächsrunden bezogen auf den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ wurden insbesondere folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: Auf-, Ausbau und Stellenwert der Digitalisierung an der Hochschule; Personal für die hauptamtliche Lehre, für die hochschulische Praxisbegleitung und für das Skills Lab; Personalaufwuchs; Praxisanleitung in den Einrichtungen; Finanzierung von Praxisanleitung und Praxisbegleitung; Curriculum; Modulhandbuch; Mobilität; Forschung; Zulassungsbeschränkung versus Interesse an einer Vollaustattung; Ausstattung Skills Lab; Qualitätssicherung, auch der Praxis; Umgang mit Migration; mögliche Zulassung von examinieren Pflegenden in den primärqualifizierenden Studiengang.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudiums „Angewandte Pflegewissenschaft“, die Studierenden zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Gesundheits- und Krankenpflege zu befähigen. Neben dem wissenschaftlich ausgerichteten Bachelorabschluss (B.Sc.) wird die Berufszulassung als Pflegefachfrau/-mann gem. § 1 Pflegeberufegesetz erworben. Das heißt, der Studiengang qualifiziert für eine wissenschaftlich fundierte, berufliche Praxis und eine anwendungsbezogene Forschung. Neben einem wissenschaftlich-forschenden Profil wird ein berufliches Profil der generalistischen Gesundheits- und Krankenpflege mit Vorbehaltsaufgaben aufgebaut. Das heißt, der Bachelorstudiengang vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Abs. 2 Pflegeberufegesetz in unterschiedlichen Settings (akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen) und Sektoren (u.a. Gesundheitsförderung, Prävention, Akutversorgung, Rehabilitation, Palliation) erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage.

Die Lehrenden und Studierenden stehen dabei vor der Herausforderung, Theorie und Praxis zu verknüpfen sowie forschendes, lebenslanges Lernen in die berufliche Praxis und in das Studium zu integrieren. Dies bringt eine Neudefinition der Pflegefachperson in der beruflichen Praxis mit sich, bei der sich zeigt, dass diese Rollentransition nach über zehn Jahren Modellphase (dualer Bachelorstudiengang „Pflege“) in der Praxis an vielen Stellen immer noch nicht vollzogen ist. Das bedeutet für das Qualifikationsziel und für die Didaktik, dass neben Fach- und Methodenkompetenz, die persönlichen und sozialen Kompetenzen verstärkt ausgebildet werden müssen, um die Studierenden zu ermächtigen, die berufliche Rolle, auch gegen Widerstände, in der Interaktion im intra- und interprofessionellen Team zu konstruieren. Ein Grundverständnis für gruppenbezogene und organisationale Lern- und Entwicklungsprozesse ist hier unabdingbar, ebenso wie persönliche und soziale Kompetenzen zur Entwicklung eines Selbstverständnisses als Professionsangehörige:r und als Forscher:in. Die Studierenden und beruflich Einmündenden dürfen hier jedoch nicht alleine gelassen werden. Im Rahmen der Praxisbegleitung, der Praxisentwicklung, der Beratung und der anwendungsorientierten Forschung muss der mit den Stellenprofilen verbundene Organisationsentwicklungsprozess begleitet werden.

Die Studierenden des primärqualifizierenden Pflegestudiengangs werden befähigt, die der Fachpflege vorbehaltenen Aufgaben, die Erhebung und Feststellung (Pflegediagnostik) des individuellen Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses und der damit verbundenen Unterstützungsprozesse und die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege fach- und sachgemäß sowie wissenschaftlich fundiert auszuführen. Gemäß den in § 37 Pflegeberufegesetz formulierten, erweiterten Ausbildungszielen der „hochschulischen Pflegeausbildung“ kommt der Anspruch einer wissenschaftlich basierten Steuerung von hochkomplexen Pflegeprozessen unter Anwendung innovativer und evidenzbasierter Technologie hinzu. Den Studierenden und Absolvent:innen wird anvertraut und zugetraut, dass sie die z.T. rasanten und bahnbrechenden Entwicklungen im Bereich der technischen Assistenzsysteme, Robotik, künstliche Intelligenz und Digitalisierung verantwortlich mitgestalten. Die Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expert:innenstandards erweitert den Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich im Rahmen des Qualitätsmanagements vom individuellen Pflegeprozess auf übergeordnete, unterstützende, wissenschaftlich-theoretisch fundierte Management- und Unterstützungssysteme.

Die Qualifikationsziele werden durch eine Didaktik erreicht, die sich am Fachqualifikationsrahmen der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft orientiert. Die Spezifik des Gegenstandes der Angewandten Pflegewissenschaft erfordert die Einbindung von Bezugswissenschaften und die Anwendung eines Methodenmix. Neben einer Wissenschaftsorientierung erfordert das Wesen der Pflege eine Subjekt-, Handlungs-, sowie Professions- und Innovationsorientierung. Bei der Subjektorientierung wird davon ausgegangen, dass diese zunächst von den Studierenden im Bildungsprozess selbst erfahren werden muss, um diese im beruflichen Handeln mit den pflegebedürftigen Menschen und im Arbeitsteam umsetzen zu können. Die Didaktik orientiert sich an den Zielen und Prinzipien, die in einer Zusammenstellung der Didaktik-Prinzipien näher ausgeführt werden (siehe Anlage 10 Didaktikprinzipien). Die Stichworte lauten: Studierenden-orientiert und co-kreativ, kritisch-konstruktiv, wissenschaftsorientiert und evidence-basiert, interpretativ-hermeneutisch, kompetenz- und situationsorientiert.

Querschnittsprinzipien durchziehen alle Module und zeigen sich sowohl in der Zielformulierung, der Kompetenzbeschreibung und in den Empfehlungen für die didaktische Umsetzung. Im Anhang 09 „Querschnittsprinzipien“ werden diese definiert und mit Literatur belegt. Die Stichworte lauten: integrativ und bio-psycho-sozial, empathisch und evidenzbasiert, gesundheitsförderlich und stärkend, generalistisch und divers, rehabilitativ-therapeutisch, nachhaltig und wirtschaftlich sowie norm- und wertorientiert.

Die Formulierungen der Modul- bzw. Kompetenzbeschreibung orientieren sich außerdem an den Vorgaben des Akkreditierungsrats, der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz sowie der bisherigen Akkreditierungserfahrungen der Hochschule München.

In die Entwicklung des Studiengangs sind auch Erkenntnisse aus dem dualen Bachelorstudiengang „Pflege“ der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule eingeflossen. Das Studienziel besteht darin, pflege- und bezugswissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, sowie fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen, um gesunde oder kranke Einzelpersonen, Familien oder Gruppen aller Altersstufen in verschiedenen Settings zu pflegen und zu versorgen. Seit 2015 wird an der Hochschule erhoben, inwieweit die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Pflege“ tatsächlich in die genannten Handlungs- und Aufgabenfelder einmünden. Bei der Erhebung im Jahr 2020 mit einer Rücklaufquote von 33,3 % (N=8) zeigt sich, dass sich seit 2015 nur geringe Veränderungen in den Antworten der Absolvent:innen ergeben haben. Zum Beispiel ist der Großteil der Absolvent:innen vor allem weiterhin aktiv in der Akutpflege oder in patientennahen Tätigkeitsfeldern beschäftigt. Die Auswertung zeigt auch, dass es immer noch Herausforderungen mit der Anerkennung des akademischen Grads „B.Sc.“ in der

Praxis gibt, insbesondere auf die Einkommenssituation als auch im interdisziplinären Team. Die Befragung zeigt auch, dass das „Pflege Dual“-Studium z.B. hinsichtlich der fachlichen Kenntnisse, praktischen Fähigkeiten im guten Mittelfeld von den Absolvent:innen bewertet wird. Im Hinblick auf das wissenschaftliche Denken und die Reflexionsfähigkeit ist die Bewertung der Absolvent:innen sehr gut. Hinsichtlich neuer und abwechslungsreicher Tätigkeitsbereiche und berufsrelevanter Kontakte liegen die Ergebnisse unter dem Durchschnitt. Diese letztgenannten Aspekte sollten in einer Weiterentwicklung des Studiengangs unbedingt berücksichtigt werden. So könnten z.B. die Verzahnung der Studierenden durch vermehrten Einrichtungsbesuche, relevante Kontaktvermittlung und Firmenkontaktmessen (auch außerhalb der Hochschule) sowie Vermittlung von relevanten Bachelorarbeitsthemen aus Praxiseinrichtungen, gestärkt werden.

Auch das Thema Persönlichkeitsentwicklung, zivilgesellschaftliches Engagement und die politische und kulturelle Rolle der Absolvierenden sind Thema und Gegenstand des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“, der die Berufsbefähigung zur Pflegefachperson (Pflegefachfrau/ Pflegefachmann) mit dem akademischen Abschlussgrad „Bachelor of Science“ und damit wissenschaftliche und berufliche Kompetenzen miteinander verknüpft, ist es, die Studierenden im Rahmen einer generalistischen Qualifizierung für die verschiedenen Einsatzgebiete der fachberuflichen Pflege zu qualifizieren. Die Studierenden werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen dazu befähigt, Aufgaben im Bereich der Pflege in verschiedenen Handlungsfeldern zu übernehmen. Das Studium umfasst theoretische und pflegepraxisbezogene Studienanteile in Skills Labs sowie Praxisphasen, die in Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen im Gesundheitswesen gestaltet werden. Das detailliert und sorgfältig ausgearbeitete Curriculum der hochschulischen Ausbildung zur akademischen Pflegefachfrau bzw. zum akademischen Pflegefachmann an der Hochschule München vermittelt nach Auffassung der Gutachterinnen erkennbar die in § 37 Pflegeberufegesetz für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Die hochschulische Ausbildung umfasst, neben dem Erwerb von Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung, insbesondere auch Kompetenzen zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen, die nur im Rahmen eines Studiums erworben werden können. Der Studienabschluss eröffnet den Absolvierenden den Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen auf Masterebene. Aus Sicht der Gutachterinnen erhält der primärqualifizierende Studiengang dadurch zusätzliche Attraktivität, dass an der Hochschule München die Möglichkeit besteht, im Anschluss an das Bachelorstudium den konsekutiven Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ zu studieren und sich damit für die Pflegepraxis weiter zu qualifizieren.

In dem von der Hochschule vorgelegten Selbstbericht sowie im differenziert ausgearbeiteten Modulhandbuch präsentiert sich den Gutachterinnen ein auch in seiner curricularen Struktur stimmiges Studienkonzept eines generalistisch angelegten, primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“ gemäß Pflegeberufegesetz, in den auch die im Gesetz vorgeschriebenen Praktika gut eingebettet sind. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse in den Modulen sind klar formuliert. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, den Einsatz und die Anwendung dieses Wissens (Nutzen und Transfer) sowie die Kompetenzaspekte Kommunikation und Kooperation mit Blick auf die anderen Berufe im Gesundheitswesen.

Der modulbezogene Kompetenzerwerb umfasst das fachliche und wissenschaftliche Knowhow für den Pflegeberuf und damit auch die Chance, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auf dem durch einen enormen Fachkräftebedarf gekennzeichneten pflegerischen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Auch die Persönlichkeit wird im Rahmen der Ausbildung, insbesondere auch im Kontext der Praxiserfahrungen weiterentwickelt. Die Module sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Die Inhalte des Studiums im 210 CP (6.300 Stunden) umfassenden Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. Das berufsqualifizierende Profil des Studiengangs bildet sich sowohl aus der anwendungsbezogenen, wissenschaftlichen, hochschulischen Ausbildung als auch aus der vertieften beruflichen Praxis (Pflichtpraktikum, Praxiseinsätze). Für den Studienverlauf wird dazu das Blockmodell angewendet. Dies bedeutet, dass sich die Theorie- und Praxisblöcke abwechseln. Dieser Wechsel von Theorieblöcke an der Hochschule und Praxisblöcken in den Einrichtungen, welche aus mehrwöchigen und -mehrmonatigen Blockphasen bestehen, soll die Eingewöhnung und eine gewisse Routine in den Praxisbereichen ermöglichen. Für die Praxiseinrichtungen haben die zusammenhängenden Blöcke des Praxiseinsatzes den Vorteil, dass die Studierenden langfristig und vorausschauend im Rahmen der Dienst- und Einsatzplanung sowie der Planung der Pflegeprozesse und der Praxisanleitung berücksichtigt werden können.

Der theoretische Teil des Studiums ist aus folgenden sieben thematischen „Modul-Blöcken“ aufgebaut: 1. Pflegeprozess (sieben aufeinander aufbauende Module), 2. Evidence-based Nursing (zwei Module), 3. Medizinisch-psychologische Grundlagen (vier aufeinander aufbauende Module), 4. Kommunikation und Beratung (zwei Module), 5. Ethik (zwei Module), 6. Intra- und interprofessionelles Handeln (zwei Module), 7. Entwicklung des pflegewissenschaftlichen Abschlussprojekts und Bachelorarbeit (zwei Module). Hinzu kommen die Module Pflgetheorie, Recht, Prävention/Reha, die das Curriculum ergänzen. Der curriculare Aufbau der Modul-Blöcke sowie deren Lernziele sind im Selbstbericht zum besseren Verständnis des didaktisch geplanten Kompetenzaufbaus ausführlich dargestellt (siehe Selbstbericht S. 9ff.).

Das Studium schließt im 7. Fachsemester mit der Bachelorarbeit ab. Jede:r Studierende bearbeitet innerhalb von max. 6 Monaten eine praxisorientierte Fragestellung aus dem Fachgebiet der Pflegewissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden. Zur Unterstützung dieses Vorhabens dient das fünf CP umfassende Modul „Entwicklung des pflegewissenschaftlichen Abschlussprojekts“. Das Modul dient, neben der Vorbereitung und Begleitung zur Erstellung der Bachelorarbeit, auch der Durchführung des Kolloquiums in einer kleinen Gruppe von Studierenden. Im Kolloquium des Moduls werden der theoretische Hintergrund, die Relevanz, die zentrale Fragestellung, die Zielsetzung, die Methodik und die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert und gegenüber Fachkolleg:innen und Komilliton:innen vertreten. Im Modul „Bachelorarbeit“ bekommt jede:r Studierende eine Einzelbetreuung von drei Stunden durch den:die BA-Betreuer:in.

Die Fachpraxis setzt sich aus fünf Modulen zusammen, die berufspraktische Kompetenzen sowie instrumentell-technische Fähigkeiten und Fertigkeiten ausbilden. Dabei wird auf die Theorie-Praxis und Praxis-Theorie Vernetzung (arbeitsorientiertes Lernen) geachtet. Die Beschreibung jedes theoretischen Moduls enthält eine Empfehlung für das Lernen in der simulativen Lernumgebung (siehe Modulhandbuch), um Theorie und Fachpraxis konsequent zusammenzuführen. Die fachpraktischen Einheiten schließen jeweils mit einer OSCE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination) ab, um die fachpraktischen Kompetenzen zu überprüfen und die Studierenden schrittweise auf die praktische Abschlussprüfung vorzubereiten. Vom ersten bis zum siebten Semester nehmen die Aufgaben- bzw. Problemstellungen und Fälle an Komplexität zu.

Die Didaktik orientiert sich am Fachqualifikationsrahmen der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (Walter & Dütthorn 2019). Die Spezifik des Gegenstandes der angewandten Pflegewissenschaft erfordert die Einbindung von Bezugswissenschaften und die Anwendung eines Methodenmix. Neben einer Wissenschaftsorientierung erfordert das Wesen der Pflege eine Subjekt-, Handlungs-, sowie Professions- und Innovationsorientierung. Bei der Subjektorientierung wird davon ausgegangen, dass diese zunächst von den Studierenden im Bildungsprozess selbst erfahren werden muss, um diese im beruflichen Handeln mit den pflegebedürftigen Menschen umsetzen zu können. Die pädagogisch-didaktischen Grundlagen des Studienkonzepts sind im Modulhandbuch ausführlich dargestellt (S. 24ff.).

Die Lehr-, Lern- und Prüfungsformen folgenden didaktischen Prinzipien. Folgende Lehr-Lernformen werden schwerpunktmäßig im theoretischen Studium angewandt:

- Problem- und fallorientiertes Lehren und Lernen wendet die fachlichen Inhalte, auch modulübergreifend, in den exemplarischen, simulierten oder aus der Berufs- und Lebenspraxis entnommenen Fällen an.
- Im fachlichen und ethischen Diskurs, z.B. im Rahmen des seminaristischen Unterrichts, werden Fälle multiperspektivisch reflektiert, eingeschätzt und Lösungen entwickelt. Dabei lernen die Studierenden unterschiedliche Sichtweisen einzunehmen. Präsenzlehre wird dabei mit Selbststudium und E-Learning Einheiten kombiniert (Blended Learning), um in der Präsenz auf diejenigen Inhalte und Methoden zu fokussieren, die besser in der sozialen Interaktion und Co-Kreation erarbeitet werden können.
- Formate in kleinen Gruppen fördern die Fähigkeit der Studierenden zu Teamarbeit und Kooperation. Dabei können Lernaufgaben beispielsweise im Bereich der Projektarbeit dazu beitragen, dass an das Team klar definierte und zugleich komplexe Aufgaben (Projektauftrag) gestellt werden, die zur erfolgreichen Bewältigung einer Teamentwicklung bedürfen. Somit werden die Studierenden auf die beruflichen Anforderungen der intra- und interdisziplinären Arbeit angemessen vorbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das nach Meinung der Gutachterinnen sehr überzeugende Curriculum des primärqualifizierenden, generalistisch angelegten Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“ orientiert sich für die Gutachterinnen erkennbar an den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes sowie der dazu gehörenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Das „Blockmodell“ des Studienverlaufs, gemäß dem sich hochschulische Theorie- und Praxisblöcke in den kooperierenden Praxiseinrichtungen abwechseln, ist für die Gutachterinnen plausibel und sinnvoll, da die Praxiseinrichtungen langfristig und vorausschauend ihre Dienst- und Einsatzplanung vornehmen können. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation (schulische Zugangsvoraussetzungen) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut. Der

Studiengang und das ihm zugrunde liegende Modulhandbuch sind stimmig strukturiert, der Modulkatalog ist zudem sehr differenziert ausgearbeitet. Das Qualifikationsziel, das Modulkonzept, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind passend aufeinander bezogen. Die in § 30 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vorgeschriebenen Praktika mit einem Gesamtumfang von 2.300 Stunden (davon mind. 400 Stunden in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, 400 Stunden in der allgemeinen, stationären Langzeitpflege, 400 Stunden in der allgemeinen, ambulanten Akut- und Langzeitpflege) sind nach Ansicht der Gutachterinnen gut in das Studienmodell eingebettet. Ca. 150 Stunden des Pflichtpraktikums (entspricht 6,5 % der Praxis) werden im Rahmen fachpraktischer Lehreinheiten im klinischen Trainingslabor (Skills Lab) absolviert. Im filmisch vorgestellten Skills Lab, das einige typische Tätigkeitsbereiche des Pflegeberufes abbildet, werden die Studierenden in Kleingruppen unter Anleitung des wissenschaftlichen Personals in die in Theoriemodulen vorbereiteten Tätigkeitsbereiche eingeführt. Dort können sie bestimmte Handlungen erproben, üben, reflektieren und weiterentwickeln.

Das vorgelegte Praxisbegleitbuch (Stand: Januar 2022), das mit Blick auf die Praxiseinsätze in späteren Studienphasen noch weiterentwickelt werden muss und auch wird, ist aus Sicht der Gutachterinnen bereits auf dem derzeitigen Stand überzeugend. Es bietet insbesondere den Praxisanleitenden in den kooperierenden Einrichtungen Orientierung und hilft diesen bei der Strukturierung der fachpraktischen Einsätze und Anleitungssituationen. Es ist eine gute Hinführung zu den bzw. Einführung in die praktischen Studienphasen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Auch bezieht der Studiengang die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.

Aus Sicht der Gutachterinnen sollte ein Konzept für die fachpraktischen Lehreinheiten im Skills-Labs erstellt und nachgereicht werden, das den Aspekt Kompetenzerwerb und die Themen der Skills-Lab- und Simulations-Einheiten beschreibt.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung, in der auch die Frage aufgeworfen und diskutiert wurde, ob eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Pflege auf das Studium angerechnet werden kann, und wenn ja, in welchem Umfang, hat die am Verfahren beteiligte Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die bayerische „Richtlinie zur Anerkennung einer Berufsausbildung auf das Pflegestudium“ vom 20.08.2020 nachgereicht. In diesem Papier sind Kriterien für eine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick auf die Berufszulassung dargelegt. Das heißt, wie mit Studiengängen umzugehen ist, wenn Studieninteressierte bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Pflege haben. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, zusätzlich zur bereits bestehenden Berufsbezeichnung den akademischen Grad B.Sc. zu erhalten oder aber die neue Berufsbezeichnung Pflegefachmann/ Pflegefachfrau und den akademischen Grad B.Sc. zu erwerben. Bei beiden Varianten ist im Regelfall von der Anrechnungsfähigkeit auf die Hälfte der Dauer der hochschulischen Ausbildung auszugehen. Angerechnet werden können die Theoriemodule, deren Inhalte aufgrund der Erstausbildung vorausgesetzt werden können; ebenfalls angerechnet werden können praktische Einsätze, welche im Rahmen der Erstausbildung oder durch Berufserfahrung absolviert wurden. Erforderlich ist die Durchführung einer Einzelfallprüfung bzgl. der vorhandenen Praxiseinsätze und das Nachholen fehlender Praxiseinsätze. Bei einer vorgegebenen Praxisstundenzahl von insgesamt 2.300 Stunden kann hier mindestens die Hälfte angerechnet werden, so dass 1.150 Stunden in der Praxis nachzuholen sind. Die noch einzubringenden Einsätze sind, je nach Vorerfahrung, individuell zu definieren. Die Hochschule hat die Gesamtverantwortung für das Studium und muss insbeson-

dere bei Studierenden mit dem Ausbildungsziel Pflegefachmann/Pflegefachfrau und akademischer Grad B.Sc. sicherstellen, dass die Berufszulassung gewährleistet werden kann. Die Gutachterinnen nehmen die Richtlinie zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist noch nicht erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Aus Sicht der Gutachterinnen sollte ein Konzept für die fachpraktischen Lehreinheiten im Skills-Labs erstellt und nachgereicht werden, das den Aspekt Kompetenzerwerb und die Themen der Skills-Lab- und Simulations-Einheiten beschreibt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Internationalisierung ist laut Hochschule im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ eine wichtige Querschnittsaufgabe, die nicht mit einem einzelnen Modul oder durch ein Auslandssemester einzelner Studierender bewältigt werden kann. Pflegeforschung ist international und aktuell besonders stark in den anglo-amerikanischen und skandinavischen Ländern entwickelt. Für eine wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis müssen Pflegefachpersonen in der Lage sein, die Forschungslage international zu sondieren und zu bewerten. Englische Sprachkenntnisse sind hier eine wichtige Voraussetzung. In der Studien- und Prüfungsordnung soll deshalb die Möglichkeit für englischsprachige Lehrveranstaltungen und Prüfungen verankert werden. Der Aufbau der englischsprachigen Lehre erfolgt schrittweise und zu Beginn bevorzugt in denjenigen Modulen, in denen parallele Veranstaltungen stattfinden, sodass die Studierenden zwischen dem deutschsprachigen oder englischsprachigen Kurs wählen können (siehe Modulhandbuch S. 77).

Das International Office an der Hochschule München vernetzt die Einzelstrategien der Fakultäten zu einer hochschulweiten Internationalisierungsstrategie. So kann der pflegewissenschaftliche Studiengang von Kooperationen anderer Fachbereiche profitieren oder sich an periodisch stattfindenden, internationalen Veranstaltungen und Netzwerken, wie beispielsweise das INUAS (International Network of Universities of Applied Sciences) Netzwerk, aktiv beteiligen. Studierende des aktuellen, dualen Bachelorstudiengangs „Pflege“ nehmen bereits seit 2017 an der International Winterschool der Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am Department für Gesundheit teil. Die Lehrenden-Mobilität in diesem Netzwerk besteht seit 2012. Der jährlich stattfindende „INUAS Expertenworkshop Gesundheit“ wurde 2018 an der Fakultät 11 zum Thema „Primary Health Care – Health for All“ veranstaltet. Studierende der Pflegewissenschaft nahmen 2018 und 2019 an den sog. „Global Sessions“, die federführend von der Sozialen Arbeit organisiert werden, teil. Hier werden sowohl „Internationalisierung zu Hause“ als auch einwöchige Auslandsaufenthalte bei den kooperierenden Hochschulen u.a. in Schweden, Dänemark, Schottland, Indien und Griechenland angeboten. In diesem Format kann zugleich die interdisziplinäre Zusammenarbeit trainiert und weiterentwickelt werden. Seit 2011 findet ein reger Austausch unter den Studierenden und Lehrenden mit der University of South Carolina, Aiken School of Nursing (USA) statt, wobei im Jahr 2016 Pflege-Studierende der Hochschule München die amerikanische Universität besuchten, in Praxiseinrichtungen und im Skills Lab hospitierten und Einblick in die Kultur des Landes bekamen. Der neue, primärqualifizierende Bachelorstudiengang ist laut Hochschule mit den internationalen Studiengängen der Pflegewissenschaft eher kompatibel als der duale Ba-

chelorstudiengang und wird zukünftig die Studierenden- und Lehrenden-Mobilität eher ermöglichen (der hohe Stellenwert der „Mobilität im Studiengang“ ist in der Antwort 3 auf die offenen Fragen dezidiert dargelegt). Die Anerkennung von im Ausland erfolgreich abgeleisteten Praxiseinsätzen, Theoriemodulen und fachpraktischen Lerneinheiten soll vom Prüfungsausschuss geprüft werden.

Im Modulhandbuch ist auf S. 80 die Internationalisierungsstrategie des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“ mit Zielsetzungen einschließlich der vorgesehenen Umsetzung im Curriculum und Konzept erläutert. Unter anderem sind Hospitationsbesuche im In- und Ausland vorgesehen, welche die Studierenden befähigen sollen, sich auf internationale Teams einzustellen sowie in multikulturellen Teams professionell zu arbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Hochschule und der Studiengangverantwortlichen hat die Mobilität der Studierenden und auch der Lehrenden im Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ einen hohen Stellenwert. In der Mobilität sehen die Verantwortlichen die Chance, dass Studierende beispielsweise Einblick in unterschiedliche Gesundheits- und Pflegesysteme erhalten, verschiedene berufliche Pflegeverständnisse kennenlernen und ihr eigenes Selbstverständnis entwickeln sowie ihre persönlichen Kompetenzen aufbauen können. Nach Auffassung der Gutachterinnen sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur (einsemestrige Module) und der mobilitätsfreundlichen Verantwortlichen prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die ein Studien- oder Praxisaufenthalt an einer anderen Hochschule bzw. einer Einrichtung des Gesundheitswesens im In- oder Ausland ermöglichen. Auch die relativ langen, zusammenhängenden Praxisphasen erlauben prinzipiell einen Aufenthalt im Ausland. Zudem ist aus Sicht der Hochschule und auch der Gutachterinnen ein primärqualifizierender Pflegestudiengang international anschlussfähiger als z.B. der duale Vorgänger-Studiengang „Pflege“. Im Sinne der Vorbereitung für einen möglichen Auslandsaufenthalt wird auch der im Studium beförderte Erwerb von interkultureller Kompetenz und die Fähigkeit, interkulturell in kulturell diversen Arbeitsteams zu kommunizieren, positiv bewertet. Ein grundsätzliches Interesse auf Seiten der Studierenden und ein befreundetes Netzwerk an ausländischen Hochschulen sind vorhanden. Mögliche Hindernisse der Mobilität sind allerdings die in der Regel unbezahlten Praktikumsstunden der Studierenden und damit verbunden ggf. auch Schwierigkeiten der Finanzierung eines Auslandsaufenthalts. Nicht alle Studierenden aus allen Verhältnissen können sich die Kosten eines Auslandsaufenthalts leisten. Derzeit spielt auch die Pandemie eine Rolle. Aufgrund der z.T. strikten Reisebeschränkungen und Grenzschließungen wurden Mobilitätsaktivitäten vorübergehend gestoppt oder eingeschränkt. Diesbezüglich empfehlen die Gutachterinnen, über kleinere „Formate“ nachzudenken. Mobilität könnte z.B. über einen verkürzten Aufenthalt im Ausland realisiert werden, eventuell gekoppelt mit Präsenz- und/oder Fernunterricht.

Nach Einschätzung der Gutachterinnen ist die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention in § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz geregelt. Die Grundsätze der Anrechnung gelten sowohl für Studienzeiten im Ausland als auch für einen Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule München. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung verankert. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der Förderung der studentischen Mobilität sollte auch über kleinere „Formate“ der Mobilität nachgedacht werden: Mobilität könnte z.B. auch über einen verkürzten Aufenthalt im Ausland realisiert werden, eventuell gekoppelt mit Präsenz- und/oder Fernunterricht.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im primärqualifizierenden, siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist bei einer Aufnahmekapazität von ca. 60 Studierenden pro Wintersemester (erstmal Wintersemester 2021/2022) bei Vollaustattung eine Lehrkapazität von 200 SWS pro Studienjahr vorzuhalten, zuzüglich hochschulischer Praxisbegleitung (PB) im Umfang von 148 SWS, Skills Lab-Betreuung (FP) im Umfang von 100 SWS und Betreuung von 12 SWS (02, SWS x 60 Studierende) Bachelorarbeiten. Die Vollaustattung wird wahrscheinlich erstmalig im Wintersemester 2024/2025 erreicht. Die erforderliche max. Lehrkapazität beträgt ab der Vollaustattung zwischen 236 SWS im Wintersemester und 92 (Theorie) und 132 (PB, FP) = 224 SWS im Sommersemester. Im Studiengang wird bei Vollaustattung von einer Betreuungsrelation (hauptamtliche Lehrpersonen in VZÄ im Verhältnis zur Anzahl der Studierenden) von 1 zu 9 (8,8) (240 Studierende zu 27 VZÄ Professuren und LfbA) ausgegangen.

Der Personal-Bestand des auslaufenden dualen Bachelorstudiengangs „Pflege“ besteht derzeit aus fünf VZ-Professuren mit pflegewissenschaftlich ausgerichteter Denomination, einer 0,5 Stelle Praxisreferenz und einer 0,5 Stelle Studiengangkoordination. Der Aufwuchsplan für den Studiengang sieht wie folgt aus: Die Hochschule plant bis zum Vollausbau des Studiengangs mit sechs Vollzeitprofessuren (je 18 SWS), 21 Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie drei wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen. Ergänzend sollen Lehrbeauftragte eingesetzt werden.

Der Aufwuchs im Lehrkörper ist vor allem im Bereich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) geplant, die insbesondere in der fachpraktischen Lehre und in der Praxisbegleitung eingesetzt werden sollen. Bei Volllast fällt aufgrund der Eins-zu-Eins-Betreuung der Studierenden in der Praxisbegleitung und der Kleingruppen (max. sechs Studierende in einer Gruppe) in der Fachpraxis ein hoher Lehrbedarf an.

zusätzlich geplanter Personalaufbau

	2021	2022	2023	2024	ab 2025
Professuren (W2)	1,5	2,5	3,0	4,0	6,0
Lehrkraft f. bes. Aufgaben (E13)	0,0	5,0	10,0	17,0	21,0
MitarbeiterIn Fakultät (E10)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
MitarbeiterIn Fakultät (E9)	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
MitarbeiterIn Verwaltung (E9)	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

Bei den aktuell ausgeschriebenen und noch auszuschreibenden Professuren ist bezüglich Denomination das Ziel, das Experten-Portfolio der hauptamtlich Lehrenden im Hinblick auf die Generalistik zu erweitern. Aktuell laufen die Verfahren einer pflegewissenschaftlichen Professur mit dem Schwerpunkt Intensivmedizin und einer pflegewissenschaftlichen Professur mit dem Schwerpunkt pädiatrische Pflege. Weitere Denominationen zielen auf die Bereiche „gemeinde- und populationsorientierte Pflege“, „Maternal Child Nursing“, „Frühgeborenenpflege“, „Gesundheitsförderung und Prävention in der Pflege“, „Pflegepädagogik“, „digital- und technikunterstützte Pflege“ sowie „Berufs- und Professionsentwicklung“. Die Ausschreibungen sollen zukünftig auch international erfolgen.

Zur Sicherstellung der Lehrqualifikation und der Qualität wird bei Neubesetzung von Professuren besonderer Wert auf didaktische Erfahrung und Fähigkeiten gelegt, die beim obligatorischen Pflicht- und „Kür“-Vortrag (Probelehrveranstaltung) unter Beweis zu stellen sind. Für die Praxisbegleitung werden Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Professor:innen der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften sowie die Praxisreferent:innen des Studiengangs eingesetzt. Die Auswahl von Lehrbeauftragten basiert i.d.R. auf bestehenden Kontakten zur freien Wirtschaft und zu Unternehmen. Zumeist sind Lehrbeauftragte vorweg in der Fakultät persönlich bekannt. Die Bestellung von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben erfolgt auf Basis einer Probelehrveranstaltung sowie einer Würdigung durch den Fakultätsrat bzw. des entsprechenden Ausschusses zur Eignung. Die Lehrbeauftragten sind in die studentische Evaluation eingebunden. Die Bewertung der Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation beeinflusst die Entscheidung über die Fortführung der Lehraufträge.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix für das erste Semester eingereicht. Aus dieser gehen die Namen der haupt- und nebenamtlich Lehrenden (sieben Professor:innen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und zwei Lehrbeauftragte), deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung in SWS im ersten Semester des Studiengangs, die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Umfang der SWS hervor, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden. Des Weiteren liegt ein „Personalhandbuch“ für den Studiengang vor, in der die Hochschule das berufliche Profil der Lehrenden gelistet hat, und in dem sich umfangreiche Informationen zu den Qualifikationen etc. der Lehrenden finden. Der Lehrverflechtungsmatrix für das erste Semester ist zu entnehmen, dass 27 SWS der insgesamt 31 SWS an benötigter Lehre von hauptamtlich Lehrenden erbracht wird. Der professorale Lehranteil liegt dabei bei 22 SWS. Der Anteil an Lehre, der von Lehrkräften für besondere Aufgaben erbracht wird, liegt bei fünf SWS, der Anteil von Lehre, der von Lehrbeauftragten erbracht wird, liegt bei vier SWS.

An administrativem Personal stehen zur Verfügung: 1,5 VZÄ Studienkoordination, 1,5 VZÄ Praxisreferenz und 0,7 VZÄ Techniker Labor (siehe AOF 5).

Das Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Zweck dieser Einrichtung ist die kontinuierliche Verbesserung der Hochschuldidaktik an allen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. An der Hochschule München sind für neuberufene Professor:innen mindestens zwei Kurse am DiZ verpflichtend vorgeschrieben (viertägiges Basisseminar Hochschuldidaktik, eintägiges Basisseminar Recht). Weitere Didaktik- und Weiterbildungskurse werden von den Professor:innen nach Bedarf belegt. Das DiZ bietet zudem den Erwerb des „Zertifikates Hochschullehre“ an, welches eine umfassende Didaktik-Ausbildung mit 120 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten anbietet, zur Weiterqualifizierung auch in einer „Profistufe“ (weitere 80 AE, u.a. mit individuellem Coaching). In Ergänzung zu den Angeboten des Didaktik-Zentrums organisiert der Bereich Personalentwicklung der Hochschule München weitere

Angebote zur didaktischen Weiterbildung, in erster Linie für Professor:innen, aber auch für Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Das Angebot umfasst Fortbildungen zu Lehr-, Lernmethoden über Englischcoachings bis hin zu individuellen didaktischen Einzelcoachings.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachterinnen ist der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“, in dem bei Vollaustattung jedes Wintersemester bis zu 60 Studierende zugelassen werden sollen, ressourcenfordernd im Hinblick auf die Aufgaben und das Personal (Personal für die Aufgaben Lehre, hochschulische Praxisbegleitung, Skills Lab-Betreuung, Betreuung von Bachelorarbeiten etc.). Laut dem vorliegenden Aufwuchsplan sind bis zur Vollaustattung des Studiengangs für die Lehre und Praxis sechs Vollzeitprofessuren und 21 Vollzeitäquivalente Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie drei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen vorgesehen. In den Gesprächen vor Ort bezogen auf dieses ambitionierte Vorhaben hat die Hochschule gegenüber den Gutachterinnen klargestellt, dass der perspektivisch auf 60 Studienplätze pro Wintersemester angelegte Studiengang sich dezidiert an den zur Verfügung stehenden personalen Ressourcen und zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen orientieren wird. Dies wird von den Gutachterinnen, auch im Sinne der Verantwortungsübernahme für die Studierenden, ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der personalen Ressourcen gilt am Tag der Begehung eine Zulassungsbeschränkung bis auf ca. 20 Studierende pro Wintersemester. Zum Studienstart im Wintersemester 2021/2022 haben sich zwölf Studierende eingeschrieben, die von dem derzeit zur Verfügung stehenden Lehrpersonal adäquat betreut werden können. Das perspektivische Ziel der Hochschule bleibt bei 60 Studierenden pro Wintersemester.

Für den Vollausbau des Studiengangs braucht es einen Personalaufwuchs entsprechend dem von der Hochschule vorgelegten Personalaufwuchsplan. Die aktuell ausgeschriebenen und noch auszuschreibenden Professuren vervollständigen aus Sicht der Gutachterinnen das pflegerische Experten-Portfolio der hauptamtlich Lehrenden im Hinblick auf die Generalistik. Dass die Professuren zukünftig auch international ausgeschrieben werden sollen, wird von den Gutachterinnen ausdrücklich begrüßt.

Die an der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Personalrekrutierung und der (hochschuldidaktischen) Qualifizierung des Lehrpersonals sind nach Auffassung der Gutachterinnen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das Präsidium der Hochschule hat bestätigt, dass für den vorliegenden Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ eine Kapazitätsprüfung stattgefunden hat und die im Antrag gemachten Angaben über die sachliche Ausstattung den Tatsachen zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechen. Die hochschulische Lehre für den Studiengang findet in den Räumen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften (FK 11) im München Pasing statt. Ein Raumverzeichnis mit Angaben zur Funktion (z.B. Computerraum, Seminarraum, Besprechungsraum etc.), zur Anzahl von Plätzen und zur Ausstattung liegt vor.

Für die Implementierung des neuen primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“ an der Hochschule München wurde am 29.07.2020 von der Hochschulleitung der Aufbau eines modernen, den aktuellen Standards entsprechenden, Nursing Labs genehmigt und damit einhergehend ein Budget zugesichert. Aktuell stehen an der Fakultät 11 am Campus Pasing zwei Räume für das Nursing Lab zur Verfügung. Um ein adäquates Simulationstraining im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung zu ermöglichen, werden folgende Bereiche ausgebaut: akutstationäre, intensivmedizinische, pädiatrische/neonatologische und häusliche Pflege-Umgebung (Setting). Ein zusätzlicher Raum dient als Schleuse bzw. Umkleide. Langfristig ist ein weiterer Ausbau geplant. Das klinische Simulationslabor (Skills Lab, Pflegelabor, Raum O104) enthält Simulationsgeräte für die Neu- bzw. Frühgeborenenpflege (z.B. „PAUL“), Kinderkrankenpflege, Erwachsenen- und Altenpflege (z.B. Alterssimulationsanzug) und ist mit einer Einheit der Akut- und Intensivversorgung sowie einer Einheit der Langzeitpflege/ häuslichen Pflege ausgestattet. Die weiteren Labore der Fakultät 11 (z.B. Medienlabor, Aging Lab) und der FK 06 (Psychophysiologisches Messlabor Licht und Gesundheit, Optometrie-Labor, Medizintechnik-Labor) können nach Bedarf in die Lehre eingebunden werden. Die fachpraktische Lehre, die in der simulativen Lernumgebung an der Hochschule (oder auch in einer der kooperierenden Praxiseinrichtungen) stattfinden kann, bietet den Studierenden einen geschützten Raum, indem berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt und eingeübt werden können. Darüber hinaus ist die akademische Pflegeausbildung an der Hochschule in besonderem Maße dazu verpflichtet, innovative und neue Technologien, gerade auch aus dem digitalen und virtuellen Bereich, in der theoretischen und praxisorientierten Lehre einzusetzen. Kooperationen mit Entwicklungszentren für digital-, robotik- und AI-unterstützte Pflegetechnologie (u.a. Fraunhofer-Institut) sind entsprechend im Aufbau.

Die Zentralbibliothek in der Lothstraße versorgt die neun Fakultäten des Stammgeländes mit Literatur und Informationen. Der frei zugängliche Bestand der für den zu akkreditierenden Studiengang relevanten Teilbibliothek Pasing umfasst mehr als 100.000 Print-Medieneinheiten, ca. 170 laufende Print-Zeitschriftentitel sowie zahlreiche E-Books, E-Journals und fachbezogene Datenbanken. Die Bibliothek wurde mit spezifischer Literatur für die berufspraktische Ausbildung im Bereich Pflege aufgestockt. Für die Fakultäten 10 Betriebswirtschaft (Betriebs- und Volkswirtschaft, Recht) und 11 Angewandte Sozialwissenschaften (Philosophie, Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Soziale Arbeit und Pflege) stehen u.a. eine umfangreiche Lehrbuchsammlung und Abschlussarbeiten der Fakultäten 10 und 11 zur Verfügung. Besonders interessant für Pflege-Studierende und Pflege-Dozent:innen sind die folgenden E-Book-Pakete von: Hanser E-Library (u.a. Wirtschaft, Qualitätsmanagement), Springer Geistes- und Sozialwissenschaften, Recht (bis 2015), Springer Sozialwissenschaften und Recht (ab 2016), Springer Pädagogik und Soziale Arbeit, Springer Humanities and Social Science Collection / Behavioral Science and Psychology, Springer Social Sciences, Springer Psychologie, DeGruyter Online, Beltz Verlag und Nomos E-Library. Zu den Datenbanken speziell für die Pflege(wissenschaft) zählen CINAHL, PubMed (enthält die von der U.S. National Library of Medicine herausgegebene Datenbank MEDLINE, die u.a. die Bereiche Medizin, Zahnmedizin, vorklinische Fächer, Gesundheitswesen, Krankenpflege abdeckt), SCOPUS und VAR Healthcare (siehe Anlage 11: Bibliothek, Literatur, Medien).

Das Team des E-Learning-Centers unterstützt Lehrende aller Fakultäten darin, ihre Lehrveranstaltungen mit E-Learning-Elementen anzureichern und weiterzuentwickeln. Neben Schulungen zur Lernplattform „Moodle“ werden auch Coachings zum Einsatz digitaler Medien oder zur Lehrveranstaltungsaufzeichnung angeboten. Seit 2014 können Lehrende durch den Erwerb des „E|Certificate“ ihre Medienkompetenz erweitern und nachweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachter:innen-Gremiums sind an der Fakultät 11 der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Sollte der Studiengang im Jahr 2025 die Vollauslastung erreichen und damit eine hohe Anzahl an Lehrkräften für besondere Aufgaben eingestellt werden müssen, reichen die Büroräume laut Hochschule nicht mehr aus. Nach praktischen Lösungen für diese Problematik wird laut Auskunft der Hochschule vor Ort bereits jetzt gesucht.

Das genehmigte, mit einem Budget versehene, im Aufbau befindliche Skills Lab ermöglicht in der geplanten Umsetzung perspektivisch pflegepraktisches Lernen anhand von simulierten Handlungssituationen mit Simulationspuppen und/oder Schauspielpatient:innen u.a. in den geplanten Settings akutstationäre, intensivmedizinische, pädiatrische/neonatologische und häusliche Pflege. Aktuell steht an der Fakultät 11 am Campus Pasing ein gut ausgestatteter Simulationsraum für das Nursing Lab zur Verfügung. Ein von der Hochschule präsentierter filmischer Rundgang durch das Hochschulgebäude und die darin eingebettete Präsentation des Simulationslabors zeigt aus Sicht der Gutachterinnen bereits einen guten Entwicklungsstand des Labors. Das Simulationslabor muss und wird laut Auskunft der Hochschule im Zuge des Studierendenaufwuchses weiterentwickelt werden. Der diesbezügliche Aufwuchs- und Zeitplan wurde von der Hochschule für die Gutachterinnen überzeugend erläutert.

In der Bibliothek wird der vorhandene pflegewissenschaftliche bzw. pflegerelevante Bestand an Lehr- und Lernmittel weiter auf- und ausgebaut. Viele pflegerelevante Fachbücher und Fachzeitschriften sind online verfügbar, wie die befragten Studierenden bestätigen, die im Hinblick auf die Bibliothek keine Defizite konstatieren. Dies wird von den Gutachterinnen positiv zur Kenntnis genommen.

Der Zugriff von zu Hause auf das Buch- und Zeitschriftenangebot sowie Datenbanken der Hochschulbibliothek ist über VPN gegeben.

Im Studiengang sind E-Learning-Anteile vorgesehen. Ziel ist, Bewährtes nach der Pandemie beizubehalten, ohne den Charakter eines Präsenzstudiengangs aufzugeben, so die Hochschule.

Die Hochschule plant den Aufbau eines Forschungsinstituts für Belange der Pflege. Dies wird von den Gutachterinnen begrüßt. Sie sehen darin auch einen zusätzlichen Anreiz für das Studium der „Angewandten Pflegewissenschaft“ bzw. für Studieninteressierte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist in 26 theoretische Module, fünf fachpraktische Module, ein Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul und sieben Praxisbegleitmodule zu den jeweiligen Praxiseinsätzen untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Pro Semester sind zwischen drei und sieben Prüfungen zu absolvieren (siehe Anhang in der Studien- und Prüfungsordnung). Die Prüfungsformen sind in den § 20 bis 29 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Bei den Prüfungsformen sind auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Jedes Praxisbegleitungsmodul schließt mit einer Modulprüfung ab, die sich wie folgt zusammensetzt: Modularbeit (ModA): Bearbeitung einer Praxisaufgabe oder eines Praxisprojektes, praktische Prüfung (praP): praktische Prüfung im Rahmen der Praxisbegleitung durch eine:n Lehrende:n der Hochschule in der Praxiseinrichtung, Teilnahmenachweis (TN): Nachweis der Praxiseinsatzzeit und der Fehlzeiten. In der Studien- und Prüfungsordnung sind in § 5 die Module und die Prüfungsformen genannt, die zur Berufszulassung absolviert werden müssen. Diese wurden mit der zuständigen Stelle (Regierung von Oberbayern) und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen sind der Auffassung, dass das im Studiengang vorgesehene Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die vorgesehenen Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse in Theorie und Praxis sowie deren Verknüpfung ermöglichen. Sowohl der Mix der Prüfungsformen als auch die Prüfungsdichte sind angemessen, auch wenn in einem Semester mit sieben Prüfungen eine hohe Prüfungsbelastung erreicht wird, was im vorgegebenen, und auch sehr überzeugenden Curriculum aus Sicht der Gutachterinnen jedoch unvermeidlich ist. Die Chance einer Prüfungswiederholung ist gegeben. In Bachelor- und Masterstudiengängen können jedoch gemäß § 36 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung höchstens jeweils fünf Prüfungen zweimal wiederholt werden. In Bachelorstudiengängen kann eine einzige Prüfung zudem ein drittes Mal wiederholt werden (§ 36 Abs. 4). Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie gemäß § 26 Abs. 9 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist damit aus Sicht der Gutachterinnen zufriedenstellend gelöst. Die Durchführung der staatlichen Prüfung ist für die Gutachterinnen nachvollziehbar geregelt. Die Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung sind, können nur einmal wiederholt werden. Diese Regelungen sind mit der zuständigen Stelle (Regierung von Oberbayern) und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt. Die Studierenden, die bei der Wiederholung der staatlichen Prüfung scheitern, werden exmatrikuliert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Ein übergeordnetes Ziel im Rahmen der Etablierung des Studiengangs ist die Studierbarkeit und die Orientierung des Studienplans an den Anforderungen der Studierenden. Die Studierbarkeit und Orientierung des Studienplans an den Anforderungen der Studierenden stellt in dem primärqualifizierenden und berufsintegrierenden Studiengang eine besondere Herausforderung dar. Der hohe Praxisanteil (insgesamt 2.300 Stunden Pflichtpraktikum) muss mit dem anspruchsvollen theoretischen und wissenschaftlichen Studium vereinbart werden. Der „Schienenplan“ bzw. Studienablaufplan stellt dabei ein zentrales Tool dar, das einen transparenten Überblick über die Planung des Studienablaufs bietet und zugleich die Phasen des theoretischen Studiums, der Prüfung, des Praxiseinsatzes und der Regeneration (vorlesungsfreie und praxisfreie Zeit) aufeinander optimal abstimmt. In diesem Phasenplan wird bei den Praxiseinsatzphasen ein Puffer eingeplant, sodass Ausfälle, z.B. aufgrund von Krankheit, kompensiert werden können, ohne

dass die Studierenden gleich aus der Struktur fallen. Für die Einführung ins Studium (Studieneinführungswoche) und zur Vorbereitung auf den ersten Praxiseinsatz im zweiten Semester (Praxiseinführungswoche) wird eine sog. „Einführungswoche“ geplant, in der sich die Studierenden und Vertreter:innen der Praxisstellen kennenlernen können. Die Praxis-Einführungswoche wird konzeptionell und didaktisch von der verantwortlichen Professorin mit klinisch-pädagogischer Ausrichtung der Hochschule zusammen mit den Praxispartnern geplant, um den Studierenden den Einstieg in die Praktika zu erleichtern und die Qualität der Praxisanleitung von Anfang an zu sichern.

Die Hochschule hat mit dem Modulhandbuch (S. 97f.) einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Lage der Module im Semester, die Bezeichnung der Module, der Modulbereich, die SWS und die ECTS-Punkte hervorgehen (in der Modulübersicht im Anhang der Studien- und Prüfungsordnung sind zudem die Lehrveranstaltungsart und Prüfungsform benannt). Pro Semester werden 30 CP vergeben. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die theoretischen Module sind auf fünf CP ausgelegt, die praktischen Module haben einen Umfang von einem CP („nur“ das Modul „Einführungswoche“) bis zu 24 CP. Die Bachelorarbeit ist einschließlich des Moduls „Entwicklung des pflegewissenschaftlichen Abschlussprojektes“ auf zehn CP angelegt.

Zur Studierbarkeit trägt auch die Prüfungsplanung bei. Sowohl die Verteilung der Prüfungen im Semester- sowie im gesamten Studienverlauf als auch die intelligente Abstimmung der Prüfungsformen untereinander und auf das Kompetenzentwicklungsziel hin spielt dabei eine entscheidende Rolle. Im Modulplan wurde darauf geachtet, dass die Prüfungsformate ausgewogen verteilt sind. Bei der Planung der Berufszulassungsprüfungen mussten einerseits die gesetzlichen Vorgaben beachtet und andererseits die Belastung der Studierenden berücksichtigt werden. Um die Berufszulassungsprüfungen sowie die Bachelor-Abschlussprüfung zu entzerren, wurden die schriftlichen Prüfungen im sechsten Semester und die mündliche sowie praktische Prüfung zur Berufszulassung im siebten Semester geplant (Schriftliche staatliche Prüfung: Module „Pflegeprozess VII“, „Kommunikation & Beratung II“, „Ethik II“; mündliche staatliche Prüfung: Module „Medizinisch-psychologische Grundlagen IV“, „Intra-/Interprofessionelles Handeln II“). Bei der Themenvergabe der Bachelorarbeit wird zudem darauf geachtet, dass dieses zwar dem wissenschaftlichen Anspruch genügt, jedoch eingegrenzt genug ist, um die Studierenden nicht zu überfordern. Die praktische Prüfung zur Berufszulassung, die erfahrungsgemäß von den Studierenden als sehr herausfordernd erlebt wird, wird im Studienverlauf gut vorbereitet. Die Studierenden werden im Studienverlauf mit zunehmend komplexen Szenarien in der fachpraktischen Lehre und mit zunehmend vielschichtigen Fällen in der Theorie und in der Praxisbegleitung konfrontiert, um am Ende des Studiums die Prüfungssituation mit realen, pflegebedürftigen Menschen meistern zu können. Im sogenannten Schienenplan wurde darauf geachtet, dass Praxiseinsatzzeiten nicht mit Prüfungszeiten an der Fakultät kollidieren. Vor und nach den Prüfungswochen wurde Zeit sowohl zur Prüfungsvorbereitung als auch zur Regeneration eingeplant.

An der Hochschule München abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen gemäß § 36 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung im selben Studiengang wiederholt werden. In Bachelor- und Masterstudiengängen können höchstens jeweils fünf Prüfungen zweimal wiederholt werden. Jede im Erstversuch nicht bestandene Prüfung muss im darauffolgenden Semester wiederholt werden; anderenfalls gilt sie als nicht bestanden. Die Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung sind, können gemäß § 5 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung nur einmal wiederholt werden. Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie gemäß § 8 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung einmalig mit einem neuen Thema wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachterinnen bietet der vorgelegte und vor Ort erläuterte Studienablaufplan den Studierenden einen transparenten Überblick über die zeitliche Abfolge der Phasen des theoretischen Studiums, der Prüfungen, des Praxiseinsatzes und der vorlesungs- und praxisfreien Zeit. Die damit verbundene Planbarkeit des Studiums trägt aus Sicht der Gutachterinnen ebenso zur Studierbarkeit bei, wie die Tatsache, dass die Lernergebnisse der Module so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Studienhalbjahres erreicht werden können (d.h., alle Module sind binnen eines Semesters zu absolvieren). Hinzu kommt eine von den befragten Studierenden bestätigte intensive und persönliche Betreuung jedes einzelnen Studierenden durch das Lehrpersonal der Hochschule, die bereits in der Studieneingangsphase begonnen hat. Positiv bewertet werden auch die studierendenzentrierte Studieneinführungswoche und die Praxiseinführungswoche. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachterinnen für den Studiengang gegeben. Die Prüfungslast ist mit bis zu sieben Prüfungen pro Semester hoch, sie wird von den Gutachterinnen jedoch als bewältigbar erachtet. Der in den Modulen abgebildete Workload erscheint plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Workloaderhebungen sind laut Auskunft vor Ort vorgesehen. Für jedes Modul ist nur eine Prüfung vorgesehen. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten.

Die im bayerischen Hochschulgesetz definierten Voraussetzungen für die Immatrikulation (als Qualifikation für das Studium ist der Nachweis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife erforderlich) sind aus Sicht der Gutachterinnen für den Studiengang adäquat. Die Studienberatung ist sichergestellt. Studierende mit besonderen Bedarfen werden im Rahmen der Studienberatung individuell über Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs informiert.

Die Gutachterinnen gehen davon aus, dass die Studierenden, wie in anderen primärqualifizierenden Pflegestudiengängen auch, mit einer hohen Arbeitsbelastung rechnen müssen. Vor Ort wird in diesem Zusammenhang von Lehrenden und Studierenden darauf hingewiesen, dass günstiger Wohnraum für Studierende in München und Umgebung knapp ist und auch die Plätze in den Studierendenwohnheimen nicht ausreichen, damit alle Studierenden in München wohnen können. Dies hat zur Konsequenz, dass viele Studierende weit außerhalb von München wohnen und entsprechend lange Fahrzeiten für das Erreichen der Hochschule einplanen müssen, wie die befragten Studierenden vor Ort bestätigen. Die Dauer für den einfachen Weg vom Wohnort zur Hochschule beträgt zum Teil bis zu 1,5 Stunden, die Dauer für den einfachen Weg vom Wohnort zur Praxiseinrichtung beträgt zum Teil 40 bis 45 Minuten. Dies wird zusammen mit dem studienbezogenen Zeitaufwand von den Studierenden im Sinne der Studierbarkeit als belastend empfunden. Dies wird von den Gutachterinnen zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Bei dem zur Erstakkreditierung vorliegenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ handelt es sich um einen „generalistisch“ ausgelegten, 210 CP umfassenden Vollzeitstudiengang. Das primärqualifizierend angelegte Studium verbindet über das Curriculum die beiden Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung. Das Studium vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in

unterschiedlichen Settings und Sektoren erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachterinnen ist das Studiengangskonzept eines primärqualifizierenden, generalistisch ausgelegten Vollzeitstudiengangs im vorliegenden Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ schlüssig und adäquat umgesetzt. Mit den kooperierenden Praxiseinrichtungen, in denen die gesetzlich geforderten, mindestens 2.300 Stunden Praxis abzuleisten sind, werden Kooperationsverträge geschlossen. Darin sind u.a. Verpflichtungen, haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte, weiterführende Anforderungen und Qualitätsstandards für die hochschulische, berufspraktische Ausbildung geregelt (siehe auch Kriterium „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Lehrende der Hochschule führen parallel zu ihrer Lehrverpflichtung anwendungsorientierte, pflegewissenschaftliche Forschungsprojekte durch. Dadurch bleiben sie auf dem Stand des Wissens und tragen zur Weiterentwicklung des aktuellen Wissensstandes aktiv bei. Feldforschung und die Kooperation mit der Praxis, z.B. im Rahmen von Gremienarbeit oder betriebsbezogenen Projekten, halten die Lehrenden auf dem Laufenden über die Entwicklungen in der Praxis. Die neuen Erkenntnisse aus diesen Forschungsprojekten und die Erfahrung mit wissenschaftlichen Methoden können die Lehrenden in die Lehre einfließen lassen. Damit wird gewährleistet, dass die Lehre am State-of-the-Art ausgerichtet wird und dass theoretisches Methodenwissen praxisnah gelehrt wird.

Die regelmäßige Überarbeitung der Gesamtkonzeption, der Modulinhalte und der Methodik/Didaktik gewährleistet eine Wissensvermittlung auf dem aktuellen Stand des wissenschaftlich überprüften Wissens und auf dem aktuellen Stand der Erkenntnisse zu effektiven, pflegepädagogischen Konzepten. Die erste Überarbeitung des Curriculums ist nach dem Durchlauf der ersten Kohorte geplant. Danach wird je nach den Ergebnissen der Reakkreditierung, der Lehrevaluation, der Auswertung der Absolvent:innenbefragung und der Berufseinmündungsstudie, das Konzept weiterentwickelt. Die Akkreditierung gibt dabei einen zeitlichen Rahmen vor. Der Blick der Assessor:innen von außen sowie deren Vergleichsmöglichkeit mit anderen Hochschulen bietet eine wichtige Reflexionsfläche für die Weiterentwicklung des Studienprogramms, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der schriftlich vorliegenden Unterlagen und den Gesprächen mit den Studiengangverantwortlichen vor Ort ist aus Sicht der Gutachterinnen die Aktualität sowie das fachliche und wissenschaftliche Niveau gemäß Niveaustufe 6 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse im Studiengang sichergestellt: Zum einen durch die regelmäßige Überarbeitung der Gesamtkonzeption, der Modulinhalte und der Methodik bzw. Didaktik, zum anderen durch die kritische Auseinandersetzung des hauptamtlichen Lehrpersonals mit dem neuesten Stand der

Forschung sowie durch den Diskurs der Lehrenden in Kooperation mit der Berufspraxis. Darüber hinaus stehen die Hochschule und die hauptverantwortlich Lehrenden des Pflegestudiengangs mit pflegewissenschaftlich relevanten Gremien, Verbänden, Gesellschaften und den zuständigen Ministerien in Bayern in einem pflegespezifischen Austausch. Von den Gutachterinnen zustimmend zur Kenntnis genommen wird, dass die Hochschule die erste Überarbeitung des Curriculums nach dem Durchlauf der ersten Kohorte plant.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das organisatorische Grundverständnis der Hochschule München stellt auf starke, selbstbewusste und inhaltlich eigenständige Fakultäten ab. Auch dem Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule liegen inhaltlich eigenständige Fakultäten zugrunde. Die Hochschule hat eine kontinuierliche Beobachtung der Studiengänge etabliert, die den PDCA-Zyklus abbildet. Die Stabsabteilung Qualitätsmanagement steht allen Fakultäten der Hochschule München zur Unterstützung in der kontinuierlichen Verbesserung des Studienangebots zur Verfügung. In den Themenbereichen Befragungen und Evaluation, Studiengangentwicklung und Akkreditierung, Prozessmanagement sowie Berichtswesen arbeiten die Mitarbeiter:innen (5,5 VZÄ) des zentralen Qualitätsmanagements bedarfsgerecht und serviceorientiert für das fortlaufende Monitoring zur Weiterentwicklung des Studienangebots unter Einbezug der Studierenden und Absolvent:innen. Dem PDCA-Zyklus liegen zentrale Studierendenbefragungen, Absolvierendenbefragungen und statistische Auswertungen zugrunde, die durch an der jeweiligen Fakultät angesiedelte Befragungen ergänzt werden (siehe Anlage 12 Qualitätsmanagementkonzept). Durch die Zurverfügungstellung der Ergebnisse für die Fakultäten, regelmäßige Berichte in Gremien wie der erweiterten Hochschulleitung, dem Senat und dem Hochschulrat sowie der Studiendekan:innenkonferenz werden Kommunikationskreisläufe geschlossen und die kontinuierliche Überprüfung des Erfolgs sowie eine Nutzung der Ergebnisse für die systematische Fortentwicklung des Studienangebots gewährleistet.

Im Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist die Durchführung folgender QM-Maßnahmen geplant: regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, zweijährliche Verbleibstudie mit Alumnibefragung, Supervision und Mentorship sowie digitales Lehr-Lernportfolio. Die Ergebnisse werden durch folgende Maßnahmen in der Fakultät an die betroffenen Stakeholder kommuniziert: Gespräche zwischen Studiengangsleitung, der klinisch-didaktisch ausgerichteten Professur, der Studienfachberatung und Praxisreferenz, der Pflegefachkommission Hochschule München sowie durch Feedbackrunden in Lehrveranstaltungen. Auch Workload-Erhebungen sind geplant. Ein entsprechender Fragebogen liegt vor.

Dem Studiengang ist ein Qualitätsmanagement-Konzept hinterlegt (Anlage 13: „Theorie-Praxis Verzahnung und Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs“; das Zusammenwirken der Einzelkomponenten kann in der im Anhang enthaltenen Abbildung QS-System APB nachvollzogen werden). Die Qualitätspolitik und die Ziele sind mindestens jährlich von der Studiengangsleitung und Studienfachberatung zu evaluieren und mit dem Kollegium abzustimmen und weiterzuentwickeln. Die für das Programm kalkulierten Ressourcen (u.a. Lehrkapazität, Mittel für das Clinical Simulation Lab) müssen ebenfalls überprüft werden. Im Studienplan und Modulhandbuch werden die Qualitätsziele, die dahinterliegende Qualitätspolitik und die einzelnen Komponenten

des QM-Systems ausgeführt. Die Ziele dienen als allgemeine Orientierung für das gesamte Studienprogramm. Sie werden in den Lernzielen der Module operationalisiert und von spezifischen Zielen des:der jeweiligen Dozent:in, die das Modul übernimmt, ergänzt bzw. konkretisiert.

Vorgesehen sind die Qualitätssicherung der Praxisanleitung, der Praxisbegleitung und der Praktika. Hinzu kommen die Lehrevaluation durch die Studierenden und statistische Auswertungen hinsichtlich der Entwicklung der Immatrikulationszahlen, der Studienabbrecher, der Geschlechterverteilung, des Anteils an ausländischen Studierenden, der Abschlussnoten usw. sowie Supervision und Mentorship für die Studierenden. Auch die Employability und erfolgreiche Berufseinmündung sind Gegenstand der Evaluation. Eine zweijährlich durchgeführte Verbleibstudie mit vergleichender, strukturierter Befragung der beruflich eingemündeten Absolvent:innen liefert Ergebnisse u.a. über die Berufsfelder, in die die Studierenden nach dem Studium einmünden, über die Einstiegsgehälter und die beruflichen Perspektiven.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachterinnen sind an der Hochschule München insgesamt ebenso wie in der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften hochschuladäquate, quantitativ und qualitativ ausgerichtete Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Das zentrale Qualitätsmanagement der Hochschule steht dabei allen Fakultäten und dort Verantwortlichen unterstützend zur Seite.

Im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ sind u.a. folgende Maßnahmen der Qualitätssicherung vorgesehen: regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen und Verbleibstudien mit Alumni-Befragung, wobei Letztere alle zwei Jahre durchgeführt werden. Im Sinne des Feedbacks für die Studierenden sind in den Lehrveranstaltungen sogenannte „Feedbackrunden“ geplant. Auf Basis der gewonnenen Ergebnisse werden ggf. Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und für die Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Die Studierenden werden dabei umfassend einbezogen, wie der befragte Fachschafts-Vertreter vor Ort bestätigte.

Ergänzend, und von den Gutachterinnen im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung positiv gesehen, wird die Einrichtung einer „Pflegefachkommission Hochschule München“ (Netzwerk), die sich aus benannten Vertreter:innen der Hochschule (Studiengangleitung, Studiendekan, im Studiengang lehrende Professor:innen, Praxisbegleitung, Praxiskoordination), der benannten Vertreter:innen der Praxiseinrichtungen sowie einem:einer Vertreter:in der Regierung von Oberbayern (als zuständige Behörde für die Berufszulassung) und Studierenden zusammensetzt und sich mindestens einmal pro Semester trifft. Die „Pflegefachkommission Hochschule München“ ist ein wichtiges Bindeglied für die am Studiengang beteiligten Akteur:innen zur Weiterentwicklung des Studiengangs. Damit ist aus Sicht der Gutachterinnen, über die vorgesehene Praxisevaluation hinausgehend, ein weiteres, zentrales Element der Qualitätssicherung bezogen auf die Praxisanleitung, die Praxisbegleitung und die Praktika etabliert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Im Hochschulentwicklungsplan 2018 wurde festgelegt, dass die Hochschule kontinuierlich an einer Organisationskultur der Anerkennung und Wertschätzung arbeitet sowie daran, die Chancengleichheit aller Hochschulangehörigen zu sichern. Um die Chancengleichheit an der Hochschule München zu sichern und die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten, werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Angeboten für Studierende, Mitarbeiter:innen und Professor:innen sowie der Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt (Gender Mainstreaming). Gleichstellungsarbeit wird somit als eine Querschnittsaufgabe verstanden, die in allen Bereichen der Hochschule berücksichtigt wird. Ziel dabei ist es, insbesondere Strukturen und Maßnahmen zu etablieren, die niemanden behindern und die die heterogenen Fähigkeiten aller sichtbar machen. Außerdem soll u.a. die Steigerung des Frauenanteils bei den Professuren und Führungspositionen vorangetrieben werden. Alle Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung werden als Potenzial zur Steigerung der Qualität der Lehre, Forschung und Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft wahrgenommen. Um die Mitglieder der Hochschule München für diese Thematik zu gewinnen, finden regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsthemen statt. Eine enge Verzahnung der hochschulinternen Gleichstellungsarbeit mit der aktuellen Genderforschung ist dabei ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Die ausführliche Strategie sowie die dazugehörigen Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung an der Hochschule München finden sich in dem 2018 aktualisierten „Gleichstellungskonzept 2018“. Konkrete Maßnahmen, Projekte und Ansprechpersonen zu den Themen Diversity, Gender, familienfreundliche Hochschule, Inklusion, Begabtenförderung und mehr finden sich auf der Webseite der Hochschule München unter der Rubrik „Lebensraum Hochschule – Gender/Gleichstellung an der Hochschule“. Im April 2019 wurde an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften eine Anlaufstelle der Frauenbeauftragten eröffnet. Hier können sich Studierende der Fakultät rund um die Themen Gender, Diversity und familiengerechte Hochschule informieren. Eine gute Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit Familienaufgaben ist für die Hochschule München seit langem von hoher Bedeutung.

Bezogen auf den zu akkreditierenden Bachelorstudiengang weisen Studiengangleitung, -assistenz, -referent:innen und Lehrende die Studierenden in der Eingangsbroschüre zu Beginn des Studiums und bei Bedarf auf alle genannten Angebote hin bzw. ermöglichen ihnen die Wahrnehmung ihrer Rechte. Zusätzlich werden die Studierenden über die entsprechenden Angebote auf der Homepage der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften und der Hochschule München informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachterinnen-Gremiums verfügt die Hochschule München über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die befragten Studierenden bestätigen, dass die Hochschule und die Studiengangverantwortlichen im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ auf besondere Lebensumstände von Studierenden eingehen und eine engmaschige Betreuung praktizieren.

Im Rahmen der Gespräche mit der Hochschule sprechen die Gutachterinnen auch das komplexe Thema Migration und Pflege an, das vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einer alternden Bevölkerung und des zunehmenden Fachkräftemangels in der Pflege an Bedeutung gewinnt. Sowohl die Träger der Ausbildungen (Schulen, Hochschulen etc.) als auch die Einrichtungen und Dienste der Alten- und Krankenpflege sind gefordert, sich auf diese Entwicklungen einzustellen. Eine Maßnahme mit dem Ziel, einen flächendeckenden Pflegenotstand zumindest zu lindern, ist es, auch Personen mit Migrationshintergrund in die Ausbildung und das Studium

für Pflegeberufe zu integrieren. Dies zeigt sich im Studiengang dergestalt, dass von den zwölf Studierenden der ersten Studienkohorte, vier einen Migrationshintergrund haben, so die Auskunft der befragten Studierenden. Entsprechend empfehlen die Gutachterinnen den Studiengangverantwortlichen, sich im Rahmen des Studiengangs auch intensiv mit den Möglichkeiten und Herausforderungen einer kultursensiblen Pflege sowie dem Thema Pflege und Migration zu befassen. Aus Sicht der Studierenden sollten Personen mit Migrationshintergrund zudem bereits am Beginn des Studiums auf Sprachkurse etc. zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse während des Studiums aufmerksam gemacht werden.

Die Gutachterinnen sind davon überzeugt, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne des Nachteilsausgleichs auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung

- Die Hochschule sollte sich im Rahmen des Studiengangs auch mit den Möglichkeiten und Herausforderungen einer kultursensiblen Pflege sowie dem Thema Pflege und Migration befassen. Auch sollten Personen mit Migrationshintergrund bereits am Beginn des Studiums auf Sprachkurse zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse während des Studiums aufmerksam gemacht werden.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen soll zur unmittelbaren Tätigkeit an und zur Arbeit mit zu pflegenden Menschen aller Altersstufen befähigen (§ 37 Pflegeberufegesetz). Dies bedeutet, dass neben den an der Hochschule zu erwerbenden, wissenschaftlichen, kritisch-reflexiven, analytischen und methodischen Kompetenzen, in dem Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ berufspraktische Kompetenzen vermittelt werden müssen. Die Absolvent:innen werden befähigt, pflegebedürftige Menschen sicher, fach- und sachgerecht, evidenzbasiert sowie personenzentriert und menschlich zugewandt zu versorgen.

Für den Studienverlauf wird das Blockmodell angewendet. Dies bedeutet, dass sich die Theorie- und Praxisblöcke abwechseln. Dieser Wechsel von Theorieblöcken an der Hochschule und Praxisblöcken in den Einrichtungen, welche teilweise aus mehrmonatigen Blockphasen bestehen, soll die Eingewöhnung und eine gewisse Routine (Zurechtfinden) in den Praxisbereichen ermöglichen. Für die Praxiseinrichtungen haben die zusammenhängenden Blöcke des Praxiseinsatzes den Vorteil, dass die Studierenden langfristig und vorausschauend im Rahmen der Dienst- und Einsatzplanung sowie der Planung der Praxisbegleitung berücksichtigt werden können. Das zweite und fünfte Semester wird als Praxissemester geführt. Während der Praxissemester finden unter Supervision der Praxisbegleitung und in Form von Peer-Monitoring Präsenzphasen an der Hochschule statt. Diese Präsenzzeiten sollen während der praktischen Einsätze einerseits eine bessere Verzahnung zur Theorie gewährleisten und andererseits die Möglichkeit bieten, mit der Praxisbegleitung u.a. Fälle, berufliche Situationen, Handlungskompetenzen, Selbstverständnis etc. zu evaluieren und zu reflektieren. Gemäß § 37 des Pflegeberufegesetzes gliedern sich die

Praxiseinsätze in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz und weitere Einsätze. Zur Vorbereitung auf den ersten Praxiseinsatz ist eine Einführungswoche vorgesehen, die u.a. dem Kennenlernen von Studierenden und Vertreter:innen der Praxiseinrichtungen dient. Die Fachpraxis, die im Modulhandbuch auf S. 31ff. ausführlich beschrieben wird, setzt sich aus fünf Modulen zusammen, die berufspraktische Kompetenzen sowie instrumentell-technische Fähigkeiten und Fertigkeiten ausbilden. Dabei wird auf die Theorie-Praxis- und Praxis-Theorie-Vernetzung (arbeitsorientiertes Lernen) besonders geachtet. Die Beschreibung jedes theoretischen Moduls im Modulhandbuch enthält eine Empfehlung für das Lernen in der simulativen Lernumgebung, um Theorie und Fachpraxis konsequent zusammenzuführen.

Im zweiten Semester und in der folgenden vorlesungsfreien Zeit absolvieren die Studierenden einen Großteil der gesetzlich geforderten Praxisstunden (mind. 2.300 Stunden) in den Kooperationseinrichtungen. Anwesenheitstage an der Hochschule dienen während des Praxiseinsatzes dem Austausch und der Praxisreflexion. Das fünfte Semester ermöglicht einen weiteren, zusammenhängenden Einsatz in der beruflichen Praxis, sodass die Studierenden einen vertieften Einblick in den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt, in die Arbeitsabläufe, in die einrichtungsübergreifenden Versorgungsstrukturen und in die Teamentwicklung erhalten. Zusätzliche Praxiseinsätze (außerhalb der eigentlichen Praxissemester) sind am Ende des dritten, des vierten und des sechsten Semesters, jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, vorgesehen. Laut Genehmigungsschreiben Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 07.01.2021 kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze (Umfang: 6,5 %) in den Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden (dritter Lernort: Skills Lab). Der Umfang der praktischen Lerneinheiten im Skills Lab liegt bei 150 Stunden bzw. fünf CP.

Um der in § 38 des Pflegeberufgesetzes geforderten Koordination der praktischen Lehrveranstaltungen mit den jeweiligen Praxiseinsätzen gerecht zu werden, wird ein dynamisches Praxisbegleitbuch in digitaler Form entwickelt (wurde am 25.01.2022 nachgereicht). Die Praxiseinsätze werden unter der Verantwortung der zuständigen Professur digital gestützt geplant, dokumentiert und bzgl. der Erfüllung der Voraussetzungen für die Berufszulassung laufend überprüft. Die hochschulischen Praxisanleiter:innen werden im Vorfeld über das Konzept aufgeklärt und angehalten, bei mangelnder Übereinstimmung zwischen Theorie und Praxis dies der Hochschule zu melden. Diese Punkte werden zudem auch bei den halbjährlich stattfindenden Praxisanleiter:innen-Treffen diskutiert und angepasst.

Die Praxisbegleitung wird von der Hochschule in „angemessenem Umfang“ gewährleistet. Diese wird von wissenschaftlichem Personal, d.h. von Lehrkräften für besondere Aufgaben (mit einer berufsbezogenen und pädagogischen Ausbildung) und zu einem geringeren Anteil von hauptamtlichen Professor:innen in enger Abstimmung mit der kooperierenden Praxiseinrichtung und den Praxisanleiter:innen durchgeführt (im Studienplan ist die Praxisbegleitung mit sieben Modulen vorgesehen: Einführungswoche, fünf Praktika, praktische Prüfung. Den Studierenden steht mindestens ein Einsatz der Praxisbegleitung je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz zu.

Die Praxisanleitung hat durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal zu erfolgen. Bis 31.12.2029 sind bzgl. der Qualifikation Übergangsregeln möglich, die in Absprache mit dem zuständigen Landesministerium andere Eignungsvoraussetzungen erlauben. Die Hochschule München orientiert sich während dieser Übergangszeit an den gesetzlichen Vorgaben für die berufliche Ausbildung nach § 4 Abs.3 Pflegeausbildungs- und -prüfungsverordnung: Dementsprechend ist die Befähigung zur Praxisanleitung durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden und eine kontinuierliche jährliche Fortbildung von mindestens 24 Stunden gegeben. Für die berufliche Ausbildung sind mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit von einem:einer entsprechend

ausgebildeten Praxisanleiter:in zu begleiten. Die Stelle der „Praxisreferenz“ wirkt als Bindeglied zwischen den Praxiseinrichtungen und der Hochschule. Sie ist verantwortlich, für die Koordination der Praxiseinsätze und die zuverlässige Dokumentation der geleisteten Stunden in den verschiedenen Einsatzbereichen.

Die Modulprüfung für die praktische staatliche Prüfung zur Berufszulassung findet im Rahmen des Vertiefungseinsatzes und im Fachpraxis Modul V statt und wird in einer der Kooperationsrichtungen absolviert.

Mit den kooperierenden Praxiseinrichtungen werden Kooperationsverträge geschlossen. Hier werden u.a. Verpflichtungen, haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte und weiterführende Anforderungen und Qualitätsstandards für die hochschulische, berufspraktische Ausbildung vereinbart.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die praktischen Studienphasen bzw. Praxiseinsätze im Gesamtumfang von 2.300 Stunden, die sich anteilig vom zweiten bis einschließlich sechsten Semester erstrecken, werden in fachlich geeigneten Einrichtungen abgeleistet, mit denen die Hochschule München einen umfassenden Kooperationsvertrag gemäß den Bestimmungen von § 8 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe geschlossen hat. Er enthält jeweils alle Anforderungen der Hochschule an die Praxiseinrichtungen sowie die dort eingesetzten Praxisanleiter:innen. Aus Sicht der Gutachterinnen sind im Kooperationsvertrag die Rechte und Pflichten der Hochschule und des Kooperationspartners im Hinblick auf die hochschulisch verantwortete Praxisausbildung eindeutig geregelt. Auf der Grundlage dieser Verträge erfolgt zwischen den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiter:innen eine regelmäßige Abstimmung, die ebenfalls definiert ist. In den Gesprächen vor Ort konnten sich die Gutachterinnen auch davon überzeugen, dass die Verantwortung über Inhalt und Organisation der Praxiseinsätze sowie die diesbezügliche Abnahme von Prüfungen und auch die Qualitätssicherung bei der Hochschule München liegt.

Das von der Hochschule erstellte „Praxisbegleitbuch“ richtet sich an die Träger der praktischen Ausbildung sowie an die Praxisanleitenden in den Einrichtungen und soll zum einen Klarheit bei der Rollendefinition (Praxisanleitung versus Praxisbegleitung) schaffen. Zum anderen soll es zur Strukturierung der Praxiseinsätze und Anleitungssituationen herangezogen werden. Es konkretisiert die Kompetenzziele und Inhalte des Praxiscurriculums in Praxisaufgaben und Praxisprojekte. Das vorgelegte Praxisbegleitbuch (Stand: Januar 2022), das mit Blick auf die Praxiseinsätze in späteren Studienphasen (der erste Praxiseinsatz erfolgt im zweiten Semester bzw. Sommersemester 2022) noch weiterentwickelt wird, ist aus Sicht der Gutachterinnen überzeugend. Es bietet insbesondere den Praxisanleitenden in den kooperierenden Einrichtungen Orientierung und hilft diesen bei der Strukturierung der fachpraktischen Einsätze und Anleitungssituationen. Die Befähigung zum:zur Praxisanleiter:in ist gemäß § 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich sichergestellt und gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Das Curriculum für das Weiterbildungs-Zertifikat Praxisanleiter:in ist bereits entwickelt. Die perspektivisch geplante Ansiedlung dieser berufspädagogischen Zusatzqualifikation an der Hochschule ist aus Sicht der Gutachterinnen ratsam.

Von den Gutachterinnen positiv vermerkt wird, dass die Anzahl der zum Studium zugelassenen Studierenden sich auch wesentlich danach richtet, wie viele Lehrkräfte für besondere Aufgaben

der Hochschule für die hochschulische Praxisbegleitung zur Verfügung stehen. Damit trägt die Hochschule ihrer Verantwortung gegenüber ihren Studierenden Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ orientiert sich am Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17.07.2017 und an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018.
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 33 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 bzw. gemäß § 38 Abs. 2 PflBG verbunden.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Bayern ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

3.3 Gutachter:innen-Gremium

- a) Hochschullehrerinnen
Prof. Dr. Sandra Bachmann, Hochschule für Gesundheit Bochum
Prof. Dr. Claudia Stolle, Hochschule Bremen
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Elke Schmidt, Katholische Hospitalvereinigung Weser-Egge gGmbH
- c) Studierende
Verena Michel, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf

Zusätzliche externe Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):

Eine Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, Referat 44, hat in beratender Funktion an dem Verfahren teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	18.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	08.02.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./.
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsident und Vizepräsident für Lehre, Leitung Qualitätsmanagement der Hochschule, Zuständige für Akkreditierung und Studiengangentwicklung), Fakultätsleitung (Prodekanin Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, Zuständige für Akkreditierung und Studiengangentwicklung), Programmverantwortliche und Lehrende (u.a. Studiengangleitung, Studienfachberatung, Praxisreferenten, Laborleitung, LfbA, Studiengangkoordination, Lehrende), drei Studierende (zwei Studierende aus dem ersten Semester des Studiengangs, ein stud. Mitglied des Fakultätsrats)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills Lab (Film)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachter-Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)